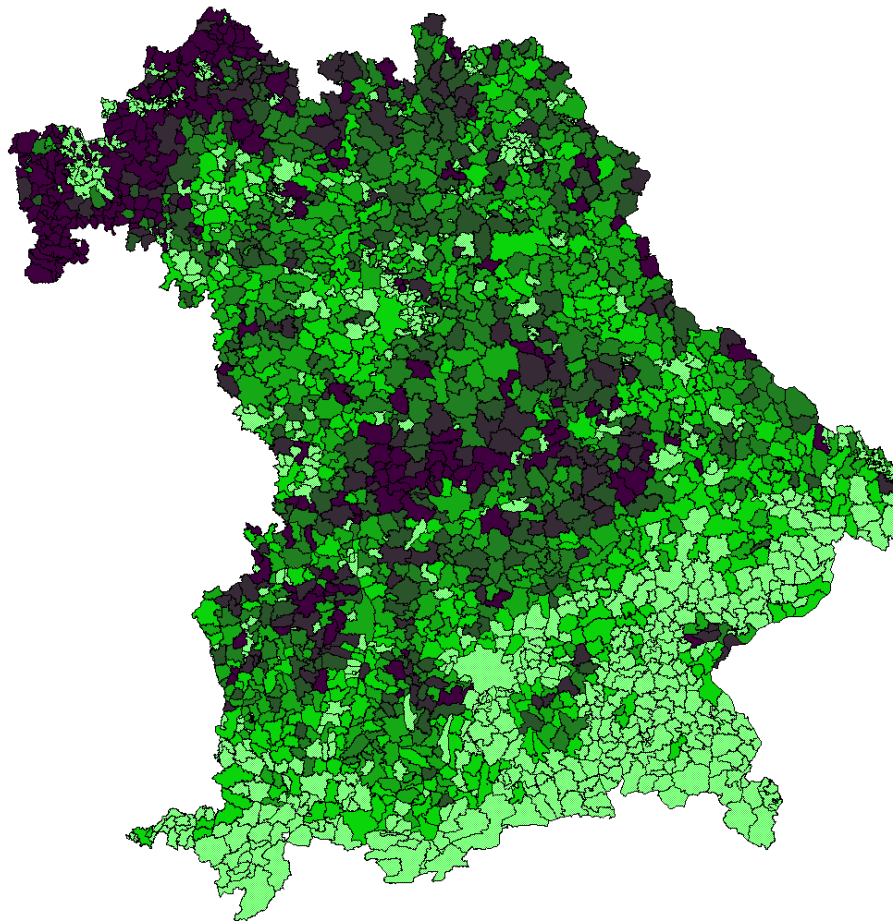




Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



Version 4.0 (Stand: 01.06.2024)



Rahmenplan Afrikanische Schweinepest

Bayernweite Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beim Wildschwein

Standort

Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Telefon

+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail / Internet

poststelle@stmuv.bayern.de
www.stmuv.de

I. Behandelte Themen

lfd. Nr.	Thema	zuletzt geändert am
1.	Afrikanische Schweinepest	01.06.2024
2.	Grundsätze der Präventionsmaßnahmen in Bayern	01.06.2024
3.	ASP-Bekämpfung	01.06.2024
4.	Fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit	01.06.2024
5.	Entschädigungen	01.06.2024
6.	Verbringungsregelungen	01.06.2024
7.	Anhänge	01.06.2024

II. Rechtsgrundlagen, Verwaltungsvorschriften, sonstige Informationen

Es sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

1. EU-Recht

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung gelisteter Seuchen
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen

2. Bundesrecht

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)
- Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)

3. Landesrecht

- Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG)
- Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung (GesVSV)
- Koordinierungsrichtlinie (KoordR)

4. sonstige Informationen, Merkblätter, Maßnahmenkataloge

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - StMUV (www.stmuv.bayern.de)
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus - StMELF (www.StMELF.bayern.de)
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit - LGL (www.lgl.bayern.de)
- Bayerische Tierseuchenkasse - BTSK (www.btsk.de)
- Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft - DVG (<http://www.desinfektion-dvg.de>)
- Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion“ (<https://desinfektions-rl.fli.de/de/home>)
- QM-System – FIS-VL (<https://fis-vl.bvl.bund.de>)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - BMEL (www.bmel.de)
- Friedrich-Loeffler-Institut - FLI (www.fli.de)
- Zentrale Tierseuchendatenbank mit Tierseuchenbekämpfungshandbuch - TSBH (<https://tsn.fli.de>)

III. Inhalt

1	Afrikanische Schweinepest (ASP).....	7
1.1	Allgemeines zur ASP	7
1.2	Krankheitsbild – Klinik beim Wildschwein	8
2	Grundsätze der Präventionsmaßnahmen in Bayern	9
2.1	Aufklärung.....	9
2.2	ASP-Schutzzonen	10
2.3	ASP-Monitoring.....	10
2.4	Reduktion der Wildschweinpopulation	12
2.5	Biosicherheit/Hygiene	13
2.6	Tierseuchen-Übungen.....	16
2.7	Zentrales Tierseuchenlager	16
2.8	Aufbau Methodenportfolio Fallwildsuche.....	17
2.9	„Netzwerk Wild“	18
3	ASP-Bekämpfung	20
3.1	Verhinderung der Ausbreitung	20
3.1.1	Einrichtung von Restriktionszonen.....	20
3.1.2	Verhinderung der Abwanderung von Wildschweinen.....	23
3.2	Unterbrechung Infektionskette	28
3.2.1	Fallwildsuche	29
3.2.2	Bergung von Kadavern	31
3.3	Biosicherheit	32
3.3.1	Allgemeine Hinweise zur Desinfektion bei ASP	32
3.3.2	Vorgehen bei der Desinfektion.....	34
3.3.3	Verwahrstellen und Entsorgung	35
3.3.4	Transport von Wildschweinkadavern im ASP-Fall	37
3.3.5	Kosten für die Beseitigung von Wildschweinen	39
3.4	Reduktion der Wildschweinpopulation	40

3.4.1	Übersicht Jagdmethoden Schwarzwild	41
	Wärmebildkameras, Wildkameras und Nachtzieltechnik.....	44
3.4.2	„Weiße Zonen“	45
4	Fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit.....	46
5	Entschädigungen	49
6	Verbringungsregelungen.....	53
7	Anhänge.....	57
7.1	Notfallbox zur Bergung von Wildschweinen	57
7.2	Ablauf ASP-Bekämpfung beim Wildschwein.....	58
7.3	Liste der Anlagen	63

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Überblick Säulen der ASP-Bekämpfung	20
Abbildung 2:	Gliederung Restriktionszonen.....	20
Abbildung 3:	ASP-Schutzzaun.....	24
Abbildung 4:	ASP- Kreislauf beim Wildschwein	28
Abbildung 5:	Erntejagd	42
Abbildung 6:	Schwarzwild im Wärmebild-Vorsatzgerät	44

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht Untersuchungsstellen	11
Tabelle 2:	Radien Restriktionszonen	21
Tabelle 3:	Desinfektionsmittel.....	33
Tabelle 4:	Übersicht der zu entschädigenden Maßnahmen	50
Tabelle 5:	Zuständigkeiten der Sachverständigen in Entschädigungsfragen	51

1 Afrikanische Schweinepest (ASP)

1.1 Allgemeines zur ASP

Die **Afrikanische Schweinepest (ASP)** ist eine virusbedingte Infektionskrankheit. Sie betrifft ausschließlich Schweine (Haus- und Wildschweine). Der Erreger der ASP, das African Swine Fever Virus (ASFV), ist der bislang einzige Vertreter der Familie Asfarviridae. ASFV kann sich in einer empfänglichen Schweinepopulation schnell verbreiten; v. a. das Blut infizierter Tiere ist hoch ansteckend. Die Übertragung erfolgt entweder direkt von Tier zu Tier oder indirekt z. B. über kontaminierte Gegenstände. Die indirekte Übertragung ist über Samen, tierische Erzeugnisse, tierische Rohstoffe, Speiseabfälle sowie Ektoparasiten (Lederzecken der Gattung *Ornithodoros* spielen als Vektoren beim Seuchengeschehen in Europa keine Rolle) möglich. Von besonderer epidemiologischer Bedeutung ist das Verbringen kontaminierten Materials (tierische Erzeugnisse) aus ASP-Risikogebieten in ASP-freie Regionen. Das ASFV ist außerordentlich widerstandsfähig. Nicht nur frisches, sondern auch gefrorenes, gepökeltes oder geräuchertes Fleisch sowie Wurstwaren können für Haus- und Wildschweine über lange Zeit infektiös sein. Insbesondere Speiseabfälle aus diesen Erzeugnissen stellen eine mögliche Infektionsquelle dar.

Eine Übertragung auf andere Tiere, wie zum Beispiel (Jagd-)Hunde, findet nicht statt.

Für den Menschen ist das Virus ungefährlich, auch der Verzehr von kontaminiertem Schweinefleisch ist gesundheitlich unbedenklich.

Aktuelle Informationen und FAQs zur ASP finden sich auf der Homepage des bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

www.lgl.bayern.de unter dem Stichwort FAQ ASP. Des Weiteren bietet das Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) unter www.fli.de nähere Informationen zur ASP-Situation in Deutschland und Europa.

Siehe Anlagen:

- **Steckbrief Afrikanische Schweinepest (FLI) (Stand 07.04.2021)**
- **FLI-Information FAQ ASP (Stand 03.12.2020)**

1.2 Krankheitsbild – Klinik beim Wildschwein

Das FLI beschreibt das klinische Bild der ASP als sehr variabel. Abhängig von der Virulenz des ASFV kommt es zu perakuten bis chronischen Verläufen. Eine erhöhte Kontagiosität besteht besonders bei Kontakt mit dem Blut infizierter Tiere. Klinisch ist die ASP nicht von der klassischen Schweinpest (KSP) zu unterscheiden, daher ist eine labordiagnostische Abklärung zwingend erforderlich.

Laut FLI entwickeln betroffene Tiere nach einer Inkubationszeit von ca. ein bis zwei Wochen schwere, unspezifische Allgemeinsymptome (hohes Fieber, Futterverweigerung, Mattigkeit, Bindehautentzündungen, Bewegungsstörungen, Durchfall, stark erhöhte Atemfrequenz). Trächtige Sauen können verferkeln. Bei akuten Verläufen kann es zur Ausprägung hämorrhagischer Symptome kommen (Blutungen in Haut- und Schleimhaut, Nasenbluten, blutiger Durchfall). Die aktuell in Europa kursierenden Viren sind nach Angaben des FLI hoch virulent und verursachen ein schweres, nahezu altersunabhängiges, unspezifisches Krankheitsbild, das nach sieben bis zehn Tagen in der Regel mit dem Tod des Tieres endet. Das FLI hat ein bebildertes Merkblatt mit Hinweisen zur ASP-Früherkennung herausgegeben https://www.openagrar.de/services/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00016547/ASP_Bilder_Schwarz-wild.pdf

2 Grundsätze der Präventionsmaßnahmen in Bayern

Die Bayerische Staatsregierung hat bereits frühzeitig ein umfassendes Maßnahmenpaket zum Schutz der heimischen Wild- und Nutztierbestände beschlossen. Ziel ist dabei ein eng abgestimmtes Zusammenwirken aller Beteiligten und umfasst die folgenden Aspekte:

2.1 Aufklärung

Die bestehenden **Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Vorbereitungsmaßnahmen** unter Berücksichtigung sämtlicher Einschleppungswege und betroffener Gruppen (Landwirte, Tierärzte, Viehhändler, Viehtransporteure, Jägerschaft, LKW-Fahrer und Reisende sowie Hilfs- und Saisonarbeiter) insbesondere mit der Bereitstellung weiterführender Informationen zur ASP werden auf allen Behördenebenen fortgeführt.

Das StMUV informiert die betroffenen Verbände, Berufs- und Interessengruppen frühzeitig und umfassend über relevante Entwicklungen und koordiniert die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen.

Flankierend werden - in Abstimmung mit dem BMEL - in regelmäßigen Abständen ASP-Plakat-Aktionen auf Tank- und Rastanlagen an Fernstraßen durchgeführt.

Auf der Homepage des LGL sind unter dem Stichwort ASP neben den bayerischen Dokumenten auch alle relevanten Merkblätter, Broschüren und sonstige Informationen zum Umgang mit der ASP des BMEL bzw. FLI verlinkt. Die Unterlagen dienen der gezielten Informationsweitergabe insbesondere an Firmen sowie landwirtschaftliche Betriebe und können heruntergeladen und vervielfältigt werden.

Siehe Anlagen:

- ***Merkblatt des StMUV zur Afrikanischen Schweinepest***
- ***ASP – Vorsicht bei Jagdreisen (BMEL)***
- ***Schutz vor Tierseuchen – was Landwirte tun können (BMEL)***
- ***Merkblatt zur Biosicherheit in der Schweinehaltung (BTSK)***
- ***Merkblatt Schutzmaßnahmen Schweinehaltung ASP (FLI)***
- ***Checkliste Vermeidung Einschleppung ASP (FLI)***
- ***ASP – Informationen, Fakten und Hinweise für Waldbesitzer (StMELF)***
- ***Strategic approach to the management of African Swine Fever***

2.2 ASP-Schutzzonen

Das Autobahnnetz stellt für viele Wildarten ein nicht oder nur schwer zu überwindendes, künstliches Hindernis dar. In Anbetracht der fortschreitenden ASP-Geschehen in Sachsen und der Tschechischen Republik wurden deshalb – basierend auf vorhandenen Wildschutzzäunen entlang der Bundesautobahnen (BAB) - sog. ASP-Schutzzonen eingerichtet. Die Einrichtung dieser Schutzzonen erfolgte mit dem Ziel das Wanderverhalten von WS einzuschränken und die gezielte Bejagung zu erleichtern. Auf einer Gesamtlänge von über 500 km entlang der BAB in den an Thüringen, Sachsen und die tschechische Republik grenzenden Landkreisen wurden die Wildschutzzäune geprüft, ertüchtigt und soweit notwendig ergänzt.

Ergänzend dazu wurden auf Tank- und Rastanlagen sowie Parkplätzen der in Bayern verlaufenden BAB ASP-Warnschilder und geeignete wildschweinsichere Abfallbehälter aufgestellt.

2.3 ASP-Monitoring

Für eine erfolgreiche ASP-Bekämpfung ist die frühzeitige Erkennung eines Seuchengeschehens essenziell. Dies kann nur durch die konsequente Untersuchung **aller tot aufgefundenen** sowie erlegter Wildschweine (WS) erreicht werden. Aus diesem Grund wird in Bayern weiterhin eine finanzielle Aufwandsentschädigung von 20 Euro pro Beprobung eines verendet aufgefundenen oder krank erlegten Wildschweins gewährt. Die Auszahlung erfolgt über den Bayerischen Jagdverband e.V. (BJV). Antragsunterlagen (Aufwandsentschädigung_ASP-Monitoring-Wildschwein) finden sich unter www.jagd-bayern.de unter dem Stichwort „Formulare“. Alternativ kann die Aufwandsentschädigung auch direkt beim LGL beantragt werden. Entsprechende Antragsformulare stehen auf der Homepage des LGL bereit.

Jäger sollen auf vermehrt auftretendes Fallwild achten und in Absprache mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (KVB) Proben entnehmen. Auch in Verwesung befindliche Stücke können noch untersucht werden. Probenahmen-Sets werden von den Kreisverwaltungsbehörden bereitgestellt. Die entnommenen Proben können anschließend mit vollständig ausgefülltem Untersuchungsantrag bei einem Veterinäramt abgegeben werden. Weiterführende Informationen und alle relevanten Unterlagen finden Sie unter https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/asp/infos_jaeger.htm.

Muster-Allgemeinverfügungen für die verpflichtende Anzeige verendet aufgefundener Wildschweine bzw. die Anordnung von Maßnahmen zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der ASP finden sich im TSBH.

Siehe Anlagen:

- **Untersuchungsantrag Wildschwein-Monitoring (LGL)**
- **Hinweise zur Probenentnahme beim Schwarzwild (LGL)**
- **Hinweise Früherkennung ASP (FLI)**
- **Muster AV – Anzeige verendet aufgefundener Wildschweine (intern)**
- **Muster-AV zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (intern)**

Die amtliche Feststellung eines ASP-Verdachts oder Ausbruchs erfolgt gemäß Art. 9 der DeIVO (EU) 2020/689. Die erforderliche Labordiagnostik erfolgt im Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) als nationalem Referenzlabor über den Virusnachweis aus Blut oder Organmaterial (Lymphknoten, Milz, Tonsillen, Lunge, Niere und zusätzlich das ungeöffnete Brustbein). Gerinnungsgehemmte (EDTA-)Blutproben sowie ganze Tierkörper von kürzlich verendeten oder getöteten Tieren können untersucht werden. Ein spezifisches PCR-Verfahren für Untersuchungen im Rahmen des Schweinepest-Monitorings und zur schnellen differentialdiagnostischen Abklärung steht auch am LGL zur Verfügung. Im Falle eines ASPV-Nachweises erfolgt unmittelbar eine Bestätigung und weitere Charakterisierung am FLI. Die Untersuchungen erfolgen nach der amtlichen Methodensammlung - Afrikanische Schweinepest des FLI (www.fli.de).

In Bayern gibt es folgende Untersuchungsstellen:

Tabelle 1: Übersicht Untersuchungsstellen

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)	
LGL Erlangen: Eggenreuther Weg 43; Tel.: 09131 6808-2617	LGL Oberschleißheim: Veterinärstraße 2 (Einfahrt Sankt-Hubertus-Str.) Tel.: 09131 6808-5323

Probennahme

Bei Verwendung von wiederverwendbaren Hilfsmitteln (z.B. Messer) zur Entnahme von Proben ist die anschließende Reinigung und Desinfektion (R+D) zu berücksichtigen, damit eine mögliche Verschleppung des Erregers oder eine Kontamination von Proben vermieden wird. Die Beprobung der WS kann direkt am Fundort z.B. durch den Bergetrupp oder alternativ an der Verwahrstelle, ggf. auch in der Tierkörperbeseitigungsanlage (TBA) erfolgen.

Der Probenversand kann über das zuständige Veterinäramt erfolgen. Die Proben müssen zeitnah und gut gekühlt (nicht einfrieren) mit vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag versendet werden. Im Untersuchungsantrag müssen **unbedingt** die Geokoordinaten im Bezugssystem UTM 32 oder WGS 84 angegeben werden. Die Ermittlung der Koordinaten kann über GPS-fähige Geräte oder alternativ über Google Maps oder BayernAtlas erfolgen.

Weitere Hinweise zu Probenahme und Versand finden sich im Merkblatt „Hinweise zur Probenahme beim Wildschwein“ des LGL (www.lgl.bayern.de/downloads).

Siehe Anlagen:

- **AH-Ü-001 Hinweise für Verpacken und Einsenden von Proben (intern)**
- **Hinweise zur Probenahme beim Wildschwein**

2.4 Reduktion der Wildschweinpopulation

Die Reduktion der Schwarzwildbestände ist eine entscheidende Maßnahme zur ASP-Prävention und Bekämpfung. Je höher die Schwarzwildichte, desto wahrscheinlicher ist die Ausbreitung einer ASP-Infektion innerhalb der Population. Dieses Risiko kann vor allem durch die Reduktion der Population wirksam gesenkt werden, weiterhin wird dadurch die Wirksamkeit der ergriffenen Bekämpfungsmaßnahmen deutlich erhöht. Deshalb gewährt Bayern seit Dezember 2017 eine **freiwillige Aufwandsentschädigung** für das Erlegen von Schwarzwild. Seit dem Jagdjahr 2020/2021 wurden **bayernweit 70 € pro Tier gezahlt**, in den **grenznahen Landkreisen und kreisfreien Städten zu Thüringen, Sachsen und der Tschechischen Republik** wurde -aufgrund ihrer geographischen Nähe zu den aktuellen ASP-Geschehen in Brandenburg und Sachsen - die Aufwandsentschädigung auf **100 € pro Tier** erhöht.

Nähere Informationen zur Aufwandsentschädigung für das aktuelle Jagdjahr und zum Antragsverfahren werden auf der Homepage des LGL www.lgl.bayern.de unter dem Stichwort „ASP“ veröffentlicht.

Das StMELF hat bereits 2015 ein **Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild** veröffentlicht https://www.wildtierportal.bayern.de/wildtiere_bayern/178680/index.php. Zudem wurde der bayerischen Jägerschaft mit der Anpassung der Ausführungsverordnung des Bayerischen Jagdgesetzes zum 17.05.2024 zur Genehmigung von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Schwarzwild noch effizientere Mittel zur Bejagung an die Hand gegeben.

Das StMELF stellt den Jägern, Waldbesitzern und Landwirten als wichtigen Akteuren vor Ort umfassende Informationen zur Verfügung. Die unteren Jagdbehörden und Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) wurden mit zielgruppenorientierten Info-Flyern versorgt, die bei Informationsveranstaltungen oder Beratungsgesprächen verteilt werden. Das StMELF betreibt zudem die laufend aktualisierte Informationsplattform „**Wildtierportal Bayern**“, in der insbesondere im „**Expertenwissen Schwarzwild**“ umfassende Informationen zum Management von Schwarzwild sowie zur Afrikanischen Schweinepest vermittelt werden (www.wildtierportal.bayern.de).

2.5 Biosicherheit/Hygiene

Jäger

Jäger müssen Hygienemaßnahmen bei der Wildschweinjagd - besonders beim Umgang mit Aufbruch - einhalten, ggf. sind Desinfektionsmaßnahmen vor Ort erforderlich. Besondere Vorsicht gilt im Hinblick auf Gegenstände, die Kontakt mit Blut (Schweiß) und Kot (Losung) von WS hatten. Eine strikte Einhaltung von Hygienemaßnahmen ist geboten, wenn Schweinehalter gleichzeitig auch Jäger sind. Dies gilt insbesondere bei Jagdreisen in ASP-Risikogebiete. Entsprechendes Informationsmaterial finden Sie auf der Internetseite des BMEL unter dem Stichwort „Jagdreisen“.

Landwirte

Die Bekämpfung der ASP wird im Wesentlichen durch das EU-Tiergesundheitsrecht (AHL – „Animal Health Law“, VO (EU) 2016/429), das in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, geregelt. Dabei liegt die Betonung auf einem risikoorientierten Ansatz, einer größeren (Eigen-)Verantwortung von Tierhaltern, Unternehmen, Tierärzten und

zuständigen Behörden sowie einer verstärkten Seuchenprävention mit einem besonderen Schwerpunkt bei der Biosicherheit in Tierbeständen. Dies spiegelt sich auch in den erhöhten Biosicherheitsanforderungen für Betriebe in ASP-Restriktionszonen wider. Demnach können Verbringungen von Schweinen aus ASP-Restriktionszonen grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn die Anforderungen der verstärkten Biosicherheit gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 erfüllt sind. Diese umfassen u. a. Regelungen zur Personal- und Betriebshygiene sowie bauliche und organisatorische Vorgaben, wie zum Beispiel die Erstellung eines Hygieneplans. Insbesondere müssen Räumlichkeiten und Gebäude der Betriebe, in denen Schweine gehalten werden, so gebaut sein, dass keine anderen Tiere, die das Virus der ASP übertragen können, in die Räumlichkeiten und Gebäude gelangen oder mit den gehaltenen Schweinen oder deren Futter und Einstreu in Kontakt kommen können. Neben den unionsrechtlich geforderten verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen finden die Anforderungen in der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) weiterhin Anwendung.

Bei Betrieben mit reiner Stallhaltung, die – unabhängig von der Betriebsgröße - alle Anforderungen nach Anlage 3 SchHaltHygV erfüllen, wird h. E. davon ausgegangen, dass sie damit auch nahezu alle (mit Ausnahme 48-stündiger Karenzzeit nach Wildschweinjagd sowie Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren) verstärkten Biosicherheitsanforderungen gem. Anh. III der DVO (EU) 2023/594 erfüllen.

Zur Unterstützung der schweinehaltenden Betriebe hat das StMUV die Erstellung eines bayernweit gültigen Musters eines unionsrechtlich geforderten "Hygieneplans" durch die bayerischen Berufs- und Wirtschaftsverbände fachlich unterstützt. Das Muster wird allen interessierten Betrieben kostenfrei zur Verfügung gestellt und kann auf den Websites von u.a. BBV, LKV, Ringgemeinschaft und TGD Bayern e.V. heruntergeladen werden.

Weiterhin wurde das „**Freiwillige Verfahren Status-Untersuchung ASP**“ aufgelegt, dessen Bedeutung mit Geltungsbeginn der DVO (EU) 2023/594 nochmals erhöht wurde. Denn eine Grundvoraussetzung für die Genehmigung einer Verbringung von Zucht- und Nutzscheinen aus einer SZ II bzw. SZ III ist die **Durchführung einer amtlichen Betriebsinspektion** (amtliche BI). Die Möglichkeit einzelne Schweine im ASP-Seuchenfall unmittelbar vor der Verbringung mittels Blutuntersuchung frei zu testen besteht **nicht mehr**.

Das „Freiwillige Verfahren Status-Untersuchung ASP“ ermöglicht es Schweinehaltern in Bayern, alle sich rechtlich bietenden Optionen, die im Einzelfall auch mit deutlichen Kosteneinsparungen einhergehen können, zu nutzen, und auch weiterhin individuelle, betriebsbezogene und den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen auf einen möglichen ASP-Seuchenfall zu treffen. Nähere Informationen zu Kosten, Umfang der erforderlichen Untersuchungen, verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen und die erforderlichen Unterlagen werden auf der Internetseite des LGL unter dem Schlagwort „ASP“ bereitgestellt.

Siehe Anlagen:

- Infoblatt Freiwilliges Verfahren Status-Untersuchung ASP

Sonderforschungsprojekt Auslauf- und Freilandhaltung

Im Falle eines ASP-Ausbruchs sieht das geltende Recht insbesondere vor, dass Schweine so abzusondern sind, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können. Bei Betrieben mit Auslauf- und Freilandhaltung ist die Umsetzung dieser Vorgabe durch eine Aufstallung der Tiere in der Regel aus betriebsimmanenten Gründen nicht umsetzbar. Damit diese modernen und zukunftsfähigen Haltungsformen auch im Falle eines ASP-Ausbruchs bei Wildschweinen auch weiterhin möglich sind, hat das LGL im Auftrag des StMUV federführend das Sonderforschungsprojekt Auslauf- und Freilandhaltungen durchgeführt. Im Rahmen des Sonderforschungsprojekts wurden für diese Haltungsformen praktikable Handlungsempfehlungen und Hinweise für die Durchführung risikomindernder Maßnahmen erarbeitet, durch die das betriebsindividuelle ASP-Einschleppungsrisiko soweit abgesenkt werden kann, dass die unionsrechtlichen Vorgaben für eine Absonderung der gehaltenen Schweine erfüllt werden. Der Abschlussbericht kann unter www.lgl.bayern.de und dem Schlagwort „Sonderforschungsprojekt“ heruntergeladen werden.

Die Überwachung der Biosicherheit von Schweinehaltungen, Transporteuren und Viehhändlern, sowie in Schlachtbetrieben ist Aufgabe der Veterinärämter. Die Freiland- und Auslaufhaltungen von Hausschweinen sind von den KVBen verstärkt zu überwachen.

Die Universität Vechta hat gemeinsam mit dem FLI und der QS Qualität und Sicherheit GmbH eine ASP-Risikoampel entwickelt. Dieses Online-Tool bietet Landwirten die kostenfreie Möglichkeit, die individuelle betriebliche Biosicherheit zum Schutz vor der ASP freiwillig und anonym bewerten zu lassen: www.risikoampel.uni-vechta.de

Transportfahrzeuge

Da das ASP-Virus sehr widerstandsfähig ist, stellt die potenzielle Einschleppung über verunreinigte Transportfahrzeuge aus ASP-Risikogebieten eine besondere Gefahr dar. Transportfahrzeuge, die in den betroffenen Gebieten Kontakt zu Haus- oder Wildschweinen hatten, müssen vor der Rückkehr nach Deutschland konsequent gereinigt und desinfiziert werden. Fahrzeuge, welche die nach EU-Recht vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion nicht vorweisen können, müssen diese spätestens an der Grenze nachholen. Auch sonstige Fahrzeuge, die landwirtschaftliche Betriebe in Mitgliedstaaten angefahren haben, sind danach unbedingt zu reinigen und zu desinfizieren.

Siehe Anlagen:

- ***Schutz vor Tierseuchen – Was Landwirte tun können (BMEL)***
- ***ASP – Vorsicht bei Jagdreisen (BMEL)***
- ***Merkblatt zur Biosicherheit in der Schweinehaltung (BTSK)***
- ***Merkblatt Schutzmaßnahmen Schweinehaltung ASP (FLI)***
- ***Checkliste Vermeidung Einschleppung ASP (FLI)***
- ***Handbook on African Swine Fever in wild boar and biosecurity during hunting***

2.6 Tierseuchen-Übungen

Seit 2014 werden in der bayerischen Veterinärverwaltung flächendeckend Tierseuchenübungen zur Umsetzung von Bekämpfungsmaßnahmen im ASP-Seuchenfall durchgeführt. Die **Teilnahme der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden ist verpflichtend**. Dies gilt auch für die Mitwirkung bei den regelmäßigen Übungen zur Anwendung des Tierseuchennachrichtensystems (TSN), dem Melde- und Krisenmanagementsystem für Tierseuchen in Deutschland.

2.7 Zentrales Tierseuchenlager

Die hochdynamischen ASP- und HPAI-Geschehen in Deutschland zeigen, dass jederzeit auch in Bayern mit dem Ausbruch einer hochkontagiösen Tierseuche gerechnet werden muss und für diese Situation alle notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu ergreifen sind, um im Bedarfsfall unverzüglich die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können.

Die Vorbereitung auf einen Tierseuchenausbruchs-Fall stellt die primär zuständigen Kreisverwaltungsbehörden - insbesondere bei der materiellen Vorbereitung auf Bekämpfungsmaßnahmen - vor komplexe Herausforderungen. Zur Unterstützung der Vor-Ort-Behörden und zur Sicherstellung einer bayernweiten Handlungsbereitschaft im Seuchenfall, hat das StMUV die zentrale Beschaffung der benötigten Ausrüstung beauftragt und finanziert. Die beschafften Materialien – u.a. Zaunbaumaterial für rund 1.700 Kilometer verschiedener Typen ASP-Schutzzaun oder Material für die Beprobung und Entsorgung von Wildkörpern – sind am zentralen Tierseuchenlager eingelagert und können durch die Kreisverwaltungsbehörden abgerufen werden. Eine detaillierte Aufstellung der zentral am LGL vorhandenen Materialien ist in FIS-VL eingestellt. Die Anforderung/der Abruf des Materials erfolgt über den Dienstweg.

2.8 Aufbau Methodenportfolio Fallwildsuche

Bayerische Kadaversuchhundestaffel

Das LGL hat in Zusammenarbeit mit Fachverbänden die bayerische „ASP-Kadaversuchhundestaffel“ aufgebaut, der aktuell rund 50 Hundegespanne angehören. Die Einsatzbereitschaft der Bayerischen Kadaversuchhundestaffel wird durch speziell definierte Anforderungen an Trainingsinhalte und Trainingsintensitäten sichergestellt. Zudem erfolgen regelmäßig verpflichtend durchzuführende Überprüfungen der Leistungsfähigkeit durch unabhängige Prüfer an den Ausbildungsstätten. Im Seuchenfall erfolgt die bayernweite Koordination des Einsatzes durch das LGL. Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des LGL.

Drohen-Team Bayern

Die Erfahrungen aus den aktuellen ASP-Seuchengeschehen haben eindrücklich gezeigt, dass insbesondere mit Wärmebildkameras ausgestattete Drohnen bei der Fallwildsuche und/oder jagdlichen ASP-Bekämpfungsmaßnahmen wirksame Unterstützung leisten können. Aufgrund dieser Erkenntnisse hat das StMUV mit moderner Wärmebildtechnik ausgerüstete Drohnen angeschafft, die im Rahmen der Fallwildsuche und/oder der Suche nach WS zur gezielten Bejagung zum Einsatz kommen sollen. Das erforderlichen Bedienungspersonal wurde am LGL ausgebildet. Im Seuchenfall erfolgt die bayernweite Koordination des Einsatzes durch das LGL.

Unterstützungspersonal

Innerhalb des Geschäftsbereichs des StMUV wurde ein Pool an freiwilligen Helferinnen/Helfern aufgebaut, der die KVBen bzw. Jagdausübungsberechtigten – bei Bedarf und soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen – bei der Durchführung von amtlich angeordneten Fallwildsuchen im ASP-Seuchenfall unterstützen soll.

Um eine effektive ASP-Bekämpfung sicherstellen zu können, befindet sich das StMUV in enger Abstimmung mit anderen Ressorts der bayerischen Staatsregierung sowie Standortverwaltungen von Bundesbehörden in Bayern, um im Bedarfsfall weitere personelle Unterstützung bei Fallwildsuchen erhalten zu können. Insbesondere vonseiten des StMELF, StMI, THW sowie der Bundeswehr wurde eine grundsätzliche Bereitschaft zur Unterstützung signalisiert.

2.9 „Netzwerk Wild“

Das „Netzwerk Wild“ wurde durch das StMUV ins Leben gerufen, um jagdlich versiertes und in der Tierseuchenbekämpfung geschultes Personal und Fachwissen zu bündeln. Mitglieder des Netzwerks können beim Auftreten von Tierseuchen bei Wildtieren (z.B. Afrikanische Schweinepest beim Wildschwein) von der betroffenen Kreisverwaltungsbehörde zur Unterstützung vor Ort angefordert werden.

Das Netzwerk Wild setzt sich aus Personal des StMUV, des Nationalparks Bayerischer Wald und der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft zusammen. Eine Erweiterung des Personalpools des Netzwerk Wild befindet sich derzeit in Vorbereitung. Die Mitglieder sind sowohl im Umgang mit moderner Technik bei der Jagd als auch alternativen Methoden zur Jagdausübung, insbesondere auf Schwarzwild, geschult und bilden sich in diesem Bereich ständig fort.

Das Netzwerk Wild kann die Veterinärbehörde je nach Bedarf in verschiedenen Bereichen unterstützen. In „Friedenszeiten“ bringen sich die Mitglieder des Netzwerk Wild bei der Fortentwicklung der bayerischen ASP-Bekämpfungsstrategie ein oder unterstützen bei Tierseuchenübungen in den bayerischen Landkreisen. Im Krisenfall können die Mitglieder bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen für betroffene Interessensgruppen (z.B. Landwirte, Jäger, etc.) assistieren und sowohl bei der Planung von Fallwildsuchen, als auch bei der Festlegung von Zauntrassen für Wildschutzzäune unterstützen. Darüber hinaus übernehmen die Mitglieder des Netzwerks die praktische Einweisung in den Aufbau, den Betrieb und die Entnahme aus

einem Saufang im Revier von interessierten Jägerinnen und Jägern und stehen den Betroffenen vor Ort für auftretende Fragestellungen im Zusammenhang mit der ASP und deren Bekämpfung zur Verfügung.

Siehe Anlagen:

- ***Formblatt Abrufverfahren – Netzwerk Wild (intern)***

3 ASP-Bekämpfung

Eine erfolgreiche Bekämpfung der ASP basiert auf vier Säulen und zielt auf die Verhinderung einer Weiterverbreitung und möglichst die Tilgung der Seuche ab.



Abbildung 1: Überblick Säulen der ASP-Bekämpfung

Bei Ausbruch der ASP in der Schwarzwildpopulation in einem lokal eingrenzbaren Gebiet ist das Ziel, ein Abwandern ASP-infizierter Wildschweine aus dem Ausbruchsbereich zu verhindern, alle potentiell ASP-infizierten Wildschweine zu töten und unschädlich zu beseitigen. In einer eingezäunten Zone würde dies bedeuten, dass der gesamte WS-Bestand maximal reduziert wird.

Eine Übersicht aller zu ergreifenden Maßnahmen befindet sich im Anhang 7.2.

3.1 Verhinderung der Ausbreitung

3.1.1 Einrichtung von Restriktionszonen

Im Falle einer amtlichen Feststellung des Ausbruchs der ASP beim WS sind unionsrechtlich zwingend Restriktionszonen einzurichten. Diese sind als Sperrzone II (= „infizierte Zone“) und Sperrzone I (= „zusätzliche Sperrzone“) in der DVO (EU) 2023/594 zu listen, woraus sich Verbringungsbeschränkungen für gehaltene Schweine und Erzeugnisse aus diesen ergeben können.

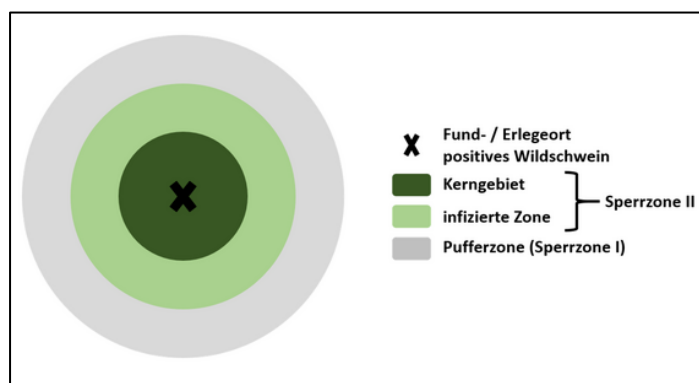


Abbildung 2: Gliederung Restriktionszonen

Als Anhaltspunkt für die räumliche Ausdehnung der Gebiete kann von folgenden Größenordnungen ausgegangen werden:

Tabelle 2: Radien Restriktionszonen

Infizierte Zone (= SZ II)	Radius um Fund-/Erlegungsort	~ 15 km
Zusätzliche Sperrzone (= SZ I)	Radius um Fund-/Erlegungsort	~ 45 km

Die genannten Radien dienen dabei nur als Richtgröße, die tatsächliche Gebietskulisse ist möglichst unter Einbeziehung der operativen Expertengruppe und unter Berücksichtigung der folgenden Punkte risikobasiert festzulegen.

- mögliche Weiterverbreitung des Erregers (Verwesungsgrad des Kadavers),
- die vorhandene WS-Population,
- Tierbewegungen innerhalb der WS-Population,
- natürliche oder künstliche Hindernisse, die die Wanderung von WS behindern,
- Überwachungsmöglichkeiten
- Topographische und naturräumliche Gegebenheiten

Entsprechend der bisherigen Erfahrungen aus den verschiedenen ASP-Geschehen in Deutschland und Europa ist derzeit davon auszugehen, dass die EU kurzfristig die Einrichtung einer „infizierten Zone“ (= SZ II) und einer „zusätzliche Sperrzone“ (= SZ I) fordern wird. Eine anschließende Ausweitung oder Verkleinerung dieser ersten Gebietskulisse hat risikobasiert zu erfolgen.

Aus dem oben Gesagten lassen sich folgende Grundsätze bei der Festlegung von ASP-Restriktionszonen festlegen:

- Erkenntnisse aus Fallwildsuchen hinsichtlich der räumlichen Ausbreitung des Seuchengeschehens
- Zusammenhängende Wildschweinhabitate (geschlossene Waldgebiete, Anbauflächen mit geeigneter Futtergrundlage, bekannte Wildschweineinstandsgebiete) sowie Gemeinden und Gemarkungen sollten nicht getrennt werden, sondern immer vollständig einer ASP-Restriktionszone zugeordnet werden
- Abgrenzbarkeit von Schwarzwildvorkommen durch bestehende oder künstliche Barrieren.
- Möglichkeiten das Schwarzwild längerfristig in diesem Gebiet zu halten (z.B. durch Erhalt der Futtergrundlage infolge eines Ernteverbots usw.).

- Wildschweinsicher eingezäunte Fernstraßen bzw. Bahntrassen sind soweit als möglich als Grenzen zu berücksichtigen (vgl. ASP-Schutzzonen)
- Eine SZ II muss ausreichend weit in den „gesunden“ Wildschweinbestand hineinreichen.
- Die Grenzen sollen tierseuchenfachlich nachvollziehbar, überwachbar und verständlich beschreibbar sein.

Hinsichtlich der Festlegung von ASP-Restriktionszonen verweisen wir auf die „Grundsätzlichen Erwägungen für die Festlegung von Gebietskulissen im Fall des Ausbruchs der ASP beim Wildschwein“.

Die Einrichtung eines Kerngebietes um das unmittelbaren Ausbruchsort kann gemäß Art. 64 Abs. 2 lit. a) DeIVO (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 2a S. 1 Schweinepest-Verordnung erfolgen, wenn es zur Seuchenbekämpfung erforderlich ist, z.B. als Vorbereitung für die Einrichtung einer „Weißen Zone“.

Wildschweinhabitate

Für die Festlegung der Bekämpfungsmaßnahmen sind Kenntnisse über bevorzugte Aufenthaltsorte von WS notwendig. Neben dem einschlägigen Wissen der Jägerinnen/Jäger vor Ort gibt es allgemeine Kriterien, welche für die Beurteilung herangezogen werden können.

Vor allem die Flächenstruktur kann auf die Populationsdichte Einfluss nehmen. Wildbiologische Forschungen belegen, dass WS fast alle Habitate unserer Kulturlandschaft erfolgreich besiedeln. Auch die Raumnutzung von WS-Rotten oder einzelnen Individuen ist vielfältig ausgeprägt. Wald- und Schilfgebiete sind Lebensraum für Schwarzwild. Hecken, Feldgehölze, Schilfgürtel und Zwischenfrüchte können im Winter der Ausbreitung dienen und bieten in Ruhephasen gute Deckung. Im Sommer kommen Ackerflächen mit Getreide, Mais, Senf und Raps als Deckungs- und Ausbreitungshabitate hinzu. Als ausgesprochener Kulturfolger besiedelt das Schwarzwild auch zunehmend Siedlungsgebiete. Die wichtigsten Anforderungen an den Lebensraum lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ausreichend Deckung (Dickungen, Schilf, Hecken, etc.)
- quantitatives und qualitatives Nahrungsangebot (Baumast, Feldfrüchte, tierisches Eiweißangebot)
- Vorhandensein von Wasser zum Suhlen, Schöpfen und Kühlen

Schwarzwild gilt als relativ standorttreu, Jahresstreifgebiete von Rotten oder Individuen liegen in der Regel zwischen 1000 – 6000 Hektar. Dennoch können WS auch größere Strecken aus dem angestammten Streifgebiet oder bei Wanderungen in neue Lebensräume zurücklegen. Temporäre Wanderungen oder dauerhafte Abwanderungen können u.a. durch „jagdliche Störungen“ oder durch das Sozialverhalten des Schwarzwildes bedingt sein (z.B. Rottendynamik und Interaktionen während der Paarungszeit/Rauschzeit; „Abbeißen“ von Überläufern durch die Bache).

Die Streifgebiete von WS können sich überlagern, was zu einer sehr dynamischen Rottenzusammensetzung führen kann.

Siehe Anlagen:

- **Das digitale Landschaftsmodell (DLM) am Anwendungsbeispiel einer Risikoabschätzung für eine ASP (<https://tsn.blog.bybn.de/files/2019/11/DLM-am-Beispiel-einer-ASP.pdf>)**

- ***Muster Allgemeinverfügung (AV) zur Festlegung ASP-Sperrzone (intern)***
- ***Grundsätzliche Erwägungen für die Festlegung von Gebietskulissen im Fall des Ausbruchs der ASP beim Wildschwein (intern)***
- ***Exemplarische Anwendung jagdlicher Maßnahmen im Seuchenfall der ASP (DJV u. FLI)***
- ***Maßnahmenkatalog Optionen für die Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen im Seuchenfall (DJV u. FLI)***
- ***ASP beim Wildschwein - Entsprechungstabelle EU-Recht – nationales Recht (intern)***

3.1.2 Verhinderung der Abwanderung von Wildschweinen

Zäunungsmaßnahmen

Die bisherigen Erfahrungen bei der Bekämpfung der ASP zeigen, dass Umzäunungen in Ergänzung mit anderen Bekämpfungsmaßnahmen einen wichtigen Beitrag dazu leisten können, das Abwandern potentiell infizierter WS möglichst zu verhindern, und so eine Weiterverbreitung der Seuche zu unterbinden.

Aus diesem Grund wird der Durchführung von Zäunungsmaßnahmen auch seitens der EU eine hohe Priorität eingeräumt. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Zäunungen liegt bei den örtlich zuständigen KVBen.

Siehe Anlagen:

- ***Muster AV zur Umzäunung eines Kerngebietes (intern)***
- ***Muster AV zur Umzäunung ASP-Sperrzone (intern)***

Zur wirksamen ASP-Bekämpfung stehen grundsätzlich drei Zauntypen zur Verfügung. Auch bei einem erfolgreichen Verlauf von Bekämpfungsmaßnahmen muss mit einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten bis deutlich über einem Jahr gerechnet werden. In diesem Zeitraum muss der jeweilige Zaun funktionsfähig bleiben und entsprechend kontrolliert, gewartet und instandgehalten werden.

Elektrozaun

Elektrozäune sind technisch einfach zu errichten und instand zu halten. Zudem sind diese Zäune so flexibel, dass sie relativ schnell an eine sich ändernde Seuchenlage angepasst werden können.

Empfohlen wird der Einsatz eines 3-litzigen Zaunes (davon eine Bandlitze), mit einem Pfostenabstand von max. 5 Meter. Die Anzahl der benötigten Weidezaungeräte hängt von der Länge und der Anzahl der Unterbrechungen des elektrischen Weidezaunes ab. Die Entladung soll ca. 4 bis 5 Joule betragen. Der elektrische Weidezaun ist durch entsprechende Warnschilder kenntlich zu machen. Durch das Anbringen eines zusätzlichen Plastikbandes oder nicht benötigter Schneeschutzzäune kann eine bessere Erkennbarkeit der Zäune für Wildtiere erreicht werden.

Bei der Verwendung von Netzzäunen mit stromführenden Litzen, wie diese von der Weidehaltung von z.B. bei Schafen bekannt sind, ist zu beachten, dass neben meist deutlich höheren Anschaffungskosten, der Pflegeaufwand (z.B. kürzen der aufwachsenden Vegetation) höher ist. Zudem wird durch diese Zaun-Art nicht nur der Bewegungsspielraum für WS, sondern auch für eine Reihe anderer Niederwildarten eingeschränkt. Dagegen ist ein Vorteil für die Abwehr von WS nicht ersichtlich.

Es sind ausreichend große Tore für das kurzzeitige Öffnen des Zaunes zum Durchgang/die Durchfahrt (mit einer Durchfahrtbreite von mindestens vier bis maximal fünf Metern) einzubauen.

Kosten pro Kilometer: ca. 800 €

Wildzaun

Die Errichtung eines stabilen Wildzauns mit Drahtgeflecht und permanenten Pfählen kann, wie die Beispiele Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gezeigt haben, bei langanhaltenden, grenznahen Seuchengeschehen in einem anderen Mitgliedstaat notwendig werden.

Der stabile Wildzaun soll für den dauerhaften Einsatz als Barriere

für WS geeignet sein. Hierfür sollte die Höhe des Zaunes min. 120 Zentimeter, die Maschenweite des Zaungeflechtes maximal 15 Zentimeter betragen.



Abbildung 3: ASP-Schutzzaun

Zur Verankerung im Boden sind stabile, widerstandsfähige und haltbare Zaunpfosten aus Holz oder verzinktem Metall (Z-Profile) in ausreichender Anzahl für einen maximalen Pfostenabstand von fünf Metern (mind. 50 cm in den Boden zu versenken) zu verwenden.

Zur Verhinderung des Unterlaufens oder einfachen Untergrabens durch WS müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, z. B. Verwendung von Bodenankern, je eine Verankerung alle 1-1,5 m mit zusätzlichem Eingraben bzw. Umschlagen (mind. 30 cm) des Zauns zum Seuchengeschehen hin. Das Eingraben ist hinsichtlich der Effektivität der Maßnahme dem Umschlagen vorzuziehen.

Es sind ausreichend große Tore für das kurzzeitige Öffnen des Zaunes zum Durchgang/die Durchfahrt (mit einer Durchfahrtbreite von mindestens vier bis maximal fünf Metern) einzubauen.

Kosten pro Kilometer: ca. 10.000 – 15.000 €

Duftzaun

Ergänzend zu anderen Zauntypen kann die Errichtung eines Duftzauns sinnvoll sein. Dabei werden geeignete Duftstoffe (i.d.R. Buttersäure) in mit handelsüblichen Bauschaum (PU-Schaum) gefüllte Becher eingebracht. Ein regelmäßiger, wöchentlicher Austausch der Substanzen ist sicherzustellen. Neben Duftzäunen kann die Verwendung von Lappen oder Flatterbändern, die ebenfalls eine abschreckende Wirkung auf WS haben, zusätzlich zu den anderen Zäunen erfolgen, um den Druck auf die Einzäunung abzumildern.

Zentrale Beschaffung von Zaunbaumaterial

Insbesondere für die Durchführung grenznaher Zäunungsmaßnahmen bzw. zur Unterstützung der KVBen bei Zäunungsmaßnahmen innerhalb Bayerns wurden insgesamt rd. 1.700 km Zaunbaumaterial aller Zauntypen durch das LGL beschafft und im zentralen Tierseuchenlager eingelagert.

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die zentrale Beschaffung und Vorhaltung die KVBen nicht von ihrer Verantwortung entbindet, ausreichendes Zaunbaumaterial für die initiale Durchführung notwendiger Seuchenbekämpfungsmaßnahmen (z.B. persönliche Schutzausrüstung, Untersuchungsmaterialien, Zaunbaumaterial) vorzuhalten.

Aufbau

Nicht alle Zaunlieferanten bieten den Aufbau des Zauns und/oder die Kontrolle, Wartung und Instandhaltung als Dienstleistung an. Daher ist erforderlich, dass auf Ebene der KVBen frühzeitig Personen gefunden werden, die im ASP-Seuchenfall den **Aufbau, die Kontrolle, Wartung und Pflege** eines Zaunes übernehmen. Diese können Beschäftigte der Behörden oder externe Dienstleister (z.B. Forstdienstleister, siehe hierzu z.B. die **Unternehmer-Datenbank der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft LWF** www.lwf.bayern.de) sein.

Nach Auskunft der Zaunlieferanten sind für das Aufstellen der Zäune keine erweiterten fachlichen Kenntnisse nötig, d.h. die Errichtung des Zauns ist entsprechend der Herstelleranleitung ohne weitere Schwierigkeiten möglich. Zumindest zu Beginn eines Seuchengeschehens empfiehlt sich die Unterstützung der Aufbauteams durch erfahrenes Personal.

Für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Zäune ist eine regelmäßige Wartung und Pflege (v.a. Freischneiden) der Zäune unerlässlich.

Erfahrungen aus Zaunbau-Übungen in Bayern haben gezeigt, dass ein 12-köpfiger Arbeitstrupp ca. 1 km Elektrozaun abhängig vom Gelände innerhalb von durchschnittlich 2 Stunden errichten kann. Es zeigte sich auch, dass der Einsatz von Maschinen zum Freischneiden von Wegrändern und Zaunstrecke sinnvoll ist. Um deren Bereitstellung zu gewährleisten, müssen im Seuchenfall ggf. ortsansässige Landwirte oder Bauhöfe herangezogen werden.

Basieren Zäunungsmaßnahmen auf einer einschlägigen seuchenrechtlichen Rechtsgrundlage und ergibt die Prüfung durch die zuständige Behörde, dass die Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen sind, stehen baurechtliche Anforderungen des Bauordnungsrechts und des Bauplanungsrechts diesen Maßnahmen aufgrund des allgemeinen Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung und im Sinne der effektiven Gefahrenabwehr grundsätzlich nicht entgegen. Dennoch sind bei der Errichtung von ASP-Schutzzäunen zum Zwecke der ASP-Bekämpfung insbesondere baurechtliche Voraussetzungen sowie Belange des Naturschutz- sowie Wasserrechts zu beachten.

Hierfür sind innerhalb der zuständigen KVBen vorab Vorbereitungen zu treffen, um im Bedarfsfall – unverzüglich und fachbereichsübergreifend – pragmatische und

praktikable Möglichkeiten zur Errichtung entsprechender Zäunungen erarbeiten zu können.

Die zuständigen bayerischen Ministerien stehen in stetigem Austausch, um im ASP-Seuchenfall bedarfsgerechte Lösungsmöglichkeiten für – im Einklang mit bau-, naturschutz- und wasserrechtlichen Vorgaben stehende – Zäunungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Unterstützende Maßnahmen in den Restriktionszonen

Das Abwandern infizierter Tiere trägt maßgeblich zu einer Ausbreitung des Infektionsgeschehens bei. Aus diesem Grund ist die Anordnung von Maßnahmen, die ein Abwandern verhindern sinnvoll. Die möglichen Maßnahmen zielen darauf ab, die Beunruhigung des Schwarzwildes zu minimieren (z.B. Jagdruhe, Betretungsverbot, Einschränkung Forstarbeiten) und/oder die Attraktivität des Habitats zu erhalten (z.B. Beschränkung Landwirtschaft).

Entsprechende Anordnungen sind grundsätzlich immer restriktiv zu erlassen und sie müssen stets tierseuchenrechtlich erforderlich und angemessen, sowie für eine wirksame und nachhaltige Bekämpfung der ASP zielführend sein. Dabei sind immer möglichst alle Aspekte der unterschiedlichen Interessengruppen zu beachten. Deshalb erfolgt die Festlegung großräumiger Maßnahmen, wie zum Beispiel der Beschränkung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, grundsätzlich im Rahmen einer Sachverständigengruppe, der neben Tierseuchenexperten auch Experten für Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Wildbiologie angehören. Damit wird sichergestellt, dass auch land- und forstwirtschaftliche Belange bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen gebührend berücksichtigt werden.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Anordnung von Betretungsverboten. Hier kann statt eines vollständigen Betretungsverbotes bestimmter Gebiete ein Wegegebot (Nutzung der vorhandenen Wegeinfrastruktur) mit Leinenpflicht für Hunde ausreichend sein. Weiterhin bleiben Ausnahmen für bestimmte Personengruppen jederzeit möglich.

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Verhinderung der Beunruhigung des Schwarzwildes und damit zur Verhinderung einer Abwanderung ist die Anordnung einer temporären Jagdruhe (in SZ II und SZ I). Diese sollte mindestens bis zur Fertigstellung der Zäunungsmaßnahmen aufrechterhalten werden. Im weiteren Verlauf der ASP-

Bekämpfung kann sie, beginnend in der SZ I, von „außen nach innen“ wieder aufgehoben werden.

Für den Fall entsprechender tierseuchenrechtlicher Anordnungen sieht das Tiergesundheitsgesetz finanzielle Entschädigungsansprüche für die Betroffenen vor, die einzelfallabhängig und ggf. von unabhängigen Schätzern festzulegen sind (vgl. 5 Entschädigungen).

Siehe Anlagen:

- ***Muster AV zur Beschränkung des Betretens des Waldes und der offenen Landschaft in der infizierten Zone (intern)***
- ***Muster AV zur Untersagung der Jagdausübung (intern)***
- ***Understanding ASF spread and emergency control concepts in wild boar populations using individual-based modelling and spatio-temporal surveillance data***
- ***Infobroschüre des Deutschen Jagdverbandes e.V. – Wissenswertes zur Afrikanischen Schweinepest***
- ***Exemplarische Anwendung jagdlicher Maßnahmen im Seuchenfall der ASP (DJV u. FLI)***
- ***Maßnahmenkatalog Optionen für die Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen im Seuchenfall (DJV u. FLI)***

3.2 Unterbrechung Infektionskette



Abbildung 4: ASP- Kreislauf beim Wildschwein

Im Falle eines ASP-Ausbruchs ist die Fallwildsuche mit anschließender Bergung der Kadaver ein wesentliches Instrument zur Unterbrechung der Infektionsketten und Eindämmung der Tierseuche. Dadurch wird eine Ansteckung weiterer Wildschweine über direkten Tierkontakt mit infektiösen Kadavern verhindert.

Insbesondere die initiale Fallwildsuche unmittelbar nach Seuchenausbruch im Umkreis der Fundstelle ist deshalb von herausragender Bedeutung für den Erfolg und die Festlegung aller weiteren Maßnahmen. So können sich bei weiteren Kadaverfunden direkte Auswirkungen auf die Festlegung der unionsrechtlich vorgeschriebenen Restriktionszonen bzw. von Zäunungsmaßnahmen ergeben.

3.2.1 Fallwildsuche

Die Anordnung einer Fallwildsuche obliegt grundsätzlich der zuständigen Behörde vor Ort. Diese kann entweder den Jagdausübungsberechtigten zur Durchführung einer Fallwildsuche verpflichten oder den Jagdausübungsberechtigten die Duldung der Fallwildsuche durch außenstehende Dritte anordnen. Aufgrund der überragenden Bedeutung einer schnellen und umfassenden Durchführung der Fallwildsuche ist die Anordnung der Duldung der Fallwildsuche durch die zuständige Behörde und die anschließende Heranziehung Dritter (z.B. Hundegespanne zur Kadaversuche, Drohnenpiloten) zu favorisieren. Bei diesen Maßnahmen sind die Jagdausübungsberechtigten zur Mitwirkung verpflichtet.

Bei der Fallwildsuche kommen neben ortskundigen Jägern und Suchtrupps auch speziell ausgebildete Kadaversuchhunde und mit Wärmebildkameras ausgestattete Drohnen zum Einsatz. Die Erfahrungen aus den aktuellen ASP-Seuchengeschehen haben eindrücklich gezeigt, dass insbesondere der Einsatz von Kadaversuchhunden und Drohnen wirksame Unterstützung leisten kann. Aus diesem Grund hat das StMUV die Kapazitäten für die Durchführung von Fallwildsuchen durch den Aufbau der bayerischen Kadaversuchhundestaffel und der Etablierung des Drohnenteams Bayern maßgeblich ausgebaut (vgl. 2.8).

Die einzelnen Methoden weisen besondere Charakteristika und verschiedene Einsatzspektren auf. Bei der Organisation und Durchführung von Fallwildsuchen sind deshalb detaillierte Ortskenntnisse (z.B. Einstandsgebiete, Topographie, Bodenverhältnisse, Aufwuchs, Zugangswege) erforderlich. Aus diesem Grund wird die Einbindung von Jagdausübungsberechtigten und anderer ortskundigen Personen (z.B. Förster) dringend empfohlen.

Grundsätzlich muss die Fallwildsuche so erfolgen, dass das Aufscheuchen und Versprengen von Schwarzwild und eine damit verbundene mögliche Verbreitung des Virus über infizierte Tiere möglichst vermieden wird. Aus diesem Grund erfolgt die Fall-

wildsuche anfangs in der Regel nur mit einer begrenzten Anzahl ortskundiger Personen und risikoorientiert auf potentielle „Hotspots“ beschränkt (sog. „diskrete Fallwildsuche“). In den bisherigen ASP-Geschehen hat sich gezeigt, dass die Mehrzahl der verendeten Tiere **in oder an Wasserstellen** (Suhlen, Gewässer, Uferbereiche, Sumpfbereiche etc.) gefunden werden. Die Fallwildsuche wird in der Regel in den darauffolgenden Tagen schrittweise um die Fundstelle herum ausgedehnt.

Die Fallwildsuche soll sich auf die **Suche und Markierung** gefundener WS-Kadaver beschränken. **Die Fundorte müssen mittels Geokoordinaten möglichst präzise erfasst werden.** Hier eignen sich Smartphones (ggf. unter Nutzung geeigneter Apps wie z.B. Tierfundkatalog, BayernAtlas) oder GPS-Geräte, die zu diesem Zweck für das zentrale Tierseuchenlabor am LGL beschafft wurden.

Neben den Geokoordinaten sind auch Informationen über Alter und Zustand des Kadavers von großem Interesse. Diese Informationen spielen unter anderem bei der epidemiologischen Beurteilung des Seuchengeschehens eine zentrale Rolle und sind maßgeblich für die Festlegung weiterer Restriktionszonen und weiterer Maßnahmen (z.B. Verbot/Beschränkung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen) Auswahl weiterer Maßnahmen zur Eindämmung der ASP.

Die anschließende Bergung und Beprobung der Kadaver erfolgt durch geschulte Bergeteams der Veterinärämter.

Erfassung von Schwarzwildeinstandsgebieten

Für eine schnelle und nachhaltig effektive Seuchenbekämpfung sind insbesondere bei der Fallwildsuche und der Festlegung von ASP-Restriktionszonen möglichst genaue Kenntnisse über bekannte Schwarzwildeinstandsgebiete von großem Nutzen. Da dieses Wissen bei den zuständigen Veterinärbehörden nicht immer in vollem Umfang vorliegt, wird die Unterstützung der Jagdausübungsberechtigten sowie der Jägerinnen und Jäger benötigt. Nur diese verfügen über fundierte Kenntnisse, wo sich Schwarzwild in ihren Jagdrevieren aufhält und welche Gebiete im Falle eines ASP-Ausbruchs in Bayern bei der Bekämpfung besonderer Berücksichtigung bedürfen.

Seit September 2020 besteht die Möglichkeit, diese im BayernAtlas zu erfassen. Eine detaillierte Anleitung findet sich auf der Homepage des LGL unter „Downloads“.

Siehe Anlagen:

- **Das DLM am Anwendungsbeispiel einer Risikoabschätzung für eine ASP**
(Download: <https://tsn.blog.bybn.de/files/2019/11/DLM-am-Beispiel-einer-ASP.pdf>)
- **ASP – Merkblatt Ablauf Fallwildsuche (intern)**
- **Merkblatt - Anforderungen an Verwahrstellen (intern)**
- **Anleitung zur Erfassung von Verwahrstellen für den Tierseuchennotfall in TIZIAN** (Download: <https://tizian.blog.bybn.de/medien/anleitungen>)
- **Muster AV zur Suche nach verendetem Schwarzwild in der infizierten Zone [ggf. und der Zusätzliche Sperrzone] (intern)**
- **Infobroschüre des Deutschen Jagdverbandes e.V. – Wissenswertes zur Afrikanischen Schweinepest**

3.2.2 Bergung von Kadavern

Die Bergung besteht aus dem hygienischen und sicheren Verpacken von WS-Kadavern und der Beprobung am Fundort, inkl. Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion (vgl. Punkt 3.3.2). Im Anschluss erfolgt der Transport des gesicherten Materials zu einer Verwahrstelle oder an einen Ort zur unmittelbaren Abholung durch die TBA. Die Anforderungen an Verwahrstellen werden im Abschnitt 3.3.3 erläutert.

Personal

Grundsätzlich gilt, dass Personen, die für die Bergung toter WS in der infizierten Zone eingesetzt werden, eine spezifische Schulung und Unterweisung in Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen unter Einbezug des Arbeitsschutzes (durch den Arbeitsschutzbeauftragten der Behörde) durch die KVB bzw. Kommune benötigen.

Personen, die selbst Schweine halten oder Kontakt zu Schweinehaltungen haben, sollten grundsätzlich nicht zur Bergung eingesetzt werden!

Der ausführliche Ablauf einer Bergung bei einem ASP verdächtigen Wildschwein ist auf dem Merkblatt „Bergung von Wildschweinen“ skizziert.

Bergungsmaterial

Um die betroffenen KVBen auch bei länger anhaltenden ASP-Seuchengeschehen unterstützen und eine ausreichende Versorgung mit erforderlichen Materialien sicherstellen zu können, wurde das zentrale Tierseuchenlager am LGL entsprechend aufgestockt. Eine detaillierte Aufstellung der vorhandenen Materialien im zentralen Tierseuchenlager ist für die bayerischen Behörden in Fis-VL eingestellt.

Siehe Anlagen:

- **Schulungsunterlagen des StMUV für Suchtrupps und Bergeteams (PowerPoint Präsentation: Schulung_Suchtrupp_Bergeteam_180823.pptx; (intern))**
- **ASP – Merkblatt Ablauf Fallwildsuche (intern)**
- **ASP – Merkblatt Bergung von Wildschweinen (intern)**

3.3 Biosicherheit

3.3.1 Allgemeine Hinweise zur Desinfektion bei ASP

Bei der Auswahl der einzusetzenden Desinfektionsmittel sind die „Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion“ (Stand November 2020) zu beachten (<https://desinfektions-rl.fli.de/de/home>). Die **DVG-Desinfektionsmittelliste** (www.desinfektion-dvg.de) gibt einen Überblick über die von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) getesteten Desinfektionsmittel, die im Tierseuchenfall zu verwenden sind. Die Angaben zur Eignung (bzgl. der viruziden Wirkung) gegen ASP sind bei der Auswahl eines Mittels zu beachten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Auswahl der Mittel und Wirkstoffgruppen zur Oberflächen- und Flüssigmistdesinfektion, für die eine Wirksamkeit gegen den Erreger der ASP dokumentiert ist:

Tabelle 3: Desinfektionsmittel

Wirkstoff	Anwendungsbereich	Ausnahme nach BiozidV notwendig ¹
Handelsdesinfektionsmittel (s. DVG-Liste Spalte 7 a, b)	<ul style="list-style-type: none">• Oberflächendesinfektion	Nein
Ameisensäure	<ul style="list-style-type: none">• Oberflächendesinfektion• Flüssigmistdesinfektion	Nein
Peressigsäure	<ul style="list-style-type: none">• Oberflächendesinfektion	Nein ²
Formaldehyd	<ul style="list-style-type: none">• Oberflächendesinfektion• Flüssigmistdesinfektion	Nein
Löschkalk	<ul style="list-style-type: none">• Flüssigmistdesinfektion• Desinfektion Kadaverfundort	Nein ²
Brantkalk	<ul style="list-style-type: none">• Festmistpackung	Nein ²
Zitronensäure	<ul style="list-style-type: none">• Jagdutensilien• poröse Oberflächen	Ja
Natronlauge	<ul style="list-style-type: none">• Oberflächendesinfektion• Flüssigmistdesinfektion	Ja

Bezüglich der empfohlenen Konzentrationen und Einwirkzeiten wird auf die Angaben in Kapitel VII.2 der „Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion“ verwiesen.

Grundchemikalien, die nach Biozidverordnung (BiozidV) genehmigt sind, sind ausschließlich als zugelassenes Biozidprodukt zu verwenden. Fehlt diese Zulassung, muss eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 55 BiozidV gestellt werden. Dies gilt auch für Wirkstoffe (z.B. Natronlauge) die sich derzeit nicht auf der Liste der nach BiozidV (EU) Nr. 528/2012 genehmigten Wirkstoffe, die Anwendung in der Tierseuchendesinfektion finden könnten, befinden. Sie können somit nur in Ausnahmefällen, wenn keine Alternativen vorhanden sind, genutzt werden.

Die Ausnahmeregelung nach Art. 55 BiozidV wird durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), auf Antrag durch das zuständige Veterinäramt erteilt:

- für die Dauer von höchstens 180 Tagen (auf Antrag an KOM ggf. Verlängerung um einen Zeitraum von 550 Tagen),
- für eine beschränkte und kontrollierte Verwendung,
- unter Aufsicht der zuständigen Behörde.

¹ Stand 17.07.2018

² bereits genehmigte Wirkstoffe bedürfen einer Ausnahmegenehmigung, wenn kein verkehrsfähiges Produkt verfügbar ist und deshalb ein für den Anwendungsbereich nicht-verkehrsfähiges Produkt eingesetzt werden soll

Voraussetzungen für Ausnahmezulassung:

- Notwendigkeit aufgrund einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit, die Tiergesundheit oder die Umwelt,
- mit anderen Mitteln nicht einzudämmen.

Weitere Informationen können der „Richtlinie über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei bestimmten Tierseuchen des FLI“ (www.fli.de) entnommen werden.

Siehe Anlagen:

- **Antrag auf Verwendung eines Biozidprodukts (intern)**

Die Anweisungen der Hersteller in den Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsdatenblättern sind bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln zu beachten.

Auf eine Mindestaufwandmenge von 0,4 l/m² („Richtlinie über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei bestimmten Tierseuchen“ des FLI Kapitel 5 Nr. 3.1) ist zu achten.

Hinsichtlich eines geplanten Einsatzes von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln im Außenbereich (z.B. Wald, Feld, Flur) zur z.B. Desinfektion der Fundstellen von WS-Kadavern ist dies frühzeitig mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie höheren Naturschutzbehörde (im Nationalpark zusätzlich mit der Nationalparkverwaltung) abzuklären, um schädliche Einflüsse auf Natur und Umwelt zu vermeiden. Ggf. sind naturschutzrechtliche Anordnungen zu treffen und in die zur Verfügung gestellten Muster-AV zu integrieren.

3.3.2 Vorgehen bei der Desinfektion

Fundstelle Wildschweinkadaver

Ziel der Desinfektion von Fundstellen ist, nach bestmöglicher Entfernung von Kadaverresten, die Etablierung des ASPV in der Umwelt zu verhindern. Das ASPV ist in Kadavern verendeter WS lange infektiös. Die Gefahr der Etablierung des Virus allein im Milieu des Waldbodens wird mit gegenwärtigem Kenntnisstand lt. FLI als gering eingestuft.

Der Einsatz von **gelöschtem Kalk (Löschkalk, Ca(OH)²) als Schüttung oder als Kalkmilch** zur lokalen Ausbringung an gut geräumten WS-Kadaverfundstellen wird aufgrund der Umweltverträglichkeit im Bereich von Wald und freiem Feld empfohlen.

Gelöschter Kalk ist stark basisch (pH bis 12,6) und daher **reizend und ätzend (Arbeitsschutz, z.B. Schutzbrille und Handschuhe, beachten!)**.

Werkzeug/Material/Gummistiefel

Insbesondere Gerätschaften (z.B. Schaufel, Rechen) mit Kontakt zu tierischem Material und getragene Gummistiefel können mittels Virusanhaftungen zur Verschleppung der ASP führen. Wiederverwendbare Hilfsmittel zur Bergung von Kadaverresten sowie Gummistiefel sind nach jedem Einsatz im Gelände für den Transport in dichten Behältnissen aufzubewahren (Transportkisten; Müllsäcke). Erst nach Verladung der unreinen Gerätschaften wird die Schutzkleidung abgestreift, Schuhe gewechselt und die Gummistiefel verstaut.

An einem vom Veterinäramt festgelegten Reinigungs- und Desinfektionsort mit fließend Wasser sind Gerätschaften (Wiederverwendbare Transportkisten) und Stiefel - im Anschluss an den abgeschlossenen Kadavertransport - mit Seifenwasser zu reinigen und nach Abtrocknen mit Desinfektionsmittel gem. DVG-Liste zu desinfizieren.

Desinfektion Fahrzeug

Ziel der Fahrzeugdesinfektion ist es, die Gefahr der Verschleppung von Seuchenerregern zu minimieren. Durch Fahrten im Rahmen der Bergung toter WS besteht die Möglichkeit der Kontamination des Fahrzeugs mit infiziertem Material. Nach der Reinigung mit geeigneten Reinigungsmitteln hat eine Desinfektion mittels DVG-gelistetem Desinfektionsmitteln zu erfolgen. Die Anweisungen des Herstellers zu Temperaturen, Einwirkzeiten sowie weitere Hinweise in der Gebrauchsanweisung sind einzuhalten. Reinigung und Desinfektion sind zu dokumentieren.

3.3.3 Verwahrstellen und Entsorgung

In einer SZ II sind alle Wildkörper bzw. Wildkörperteile von Schwarzwild als Material der Kategorie 1 unschädlich in TBAen zu beseitigen, für die SZ I kann die unschädliche Entsorgung angeordnet werden.

Bis zur Abholung dieses Materials der Kategorie 1 ist dieses sicher an von der KVB einzurichtenden Verwahrstellen zu sammeln und - bei Bedarf - gekühlt zu verwahren. In Vorbereitung auf einen möglichen ASP-Ausbruch ist es erforderlich, ein flächendeckendes Netz von Verwahrstellen weitestgehend vorzubereiten, damit diese im Seu-

chenfall unverzüglich einsatzbereit sind. Da unbekannt ist, wo und im welchen Umfang ASP-Ausbrüche auftreten, ist eine hohe Flexibilität gefragt. Deshalb ist so zu planen, dass auf den Landkreis verteilt mehrere geeignete Plätze (z.B. Bauhöfe, Kläranlagen oder andere geeignete befestigte Plätze) für die Errichtung von Verwahrstellen zur Verfügung stehen.

Standorte, an denen Mitarbeiter des Landkreises oder der Kommunen bereits routinemäßig vor Ort sind, sind im Hinblick auf die Sicherung und ggf. auch Betreuung der Verwahrstelle vorteilhaft. Eine Abstimmung mit den zuständigen Kommunen muss hier im Vorfeld erfolgen. Es ist von Vorteil, wenn die geplanten Standorte über eine geeignete Infrastruktur (z.B. Wasser- und Stromversorgung sowie eine Kühlung) verfügen, sofern dies nicht über mobile Anlagen gelöst werden kann. Für alle Standorte gilt, dass der Boden in ausreichendem Maße desinfiziert werden können muss.

Von einer Einrichtung von Verwahrstellen kann dort abgesehen werden, wo keine Lagerung erforderlich ist und verendet aufgefundene und/oder ggf. erlegte WS unter Beachtung der notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen auf direktem Weg in eine TBA verbracht werden können.

Für die Sammlung der Kadaver an den Verwahrstellen können - neben festinstallierten - auch mobile Einrichtungen (Kadaversammeltonnen-/container, Kühlanhänger) genutzt werden. Diese bieten den Vorteil, dass sie schnell und flexibel in die Nähe eines plötzlichen Ausbruchsgeschehens verlegt werden können. Um die betroffenen KVBen auch bei länger anhaltenden ASP-Seuchengeschehen unterstützen und eine ausreichende Versorgung mit einer ausreichenden Anzahl Kadaversammeltonnen sicherstellen zu können, wurde das zentrale Tierseuchenlager am LGL entsprechend aufgestockt.

Nach TNP-Recht sind die Räumlichkeiten für die Lagerung der Kadaver als Lagerbetrieb bzw. Zwischenbehandlungsbetrieb grundsätzlich zuzulassen. Zu den differenzierten Anforderungen, je nachdem, ob es sich um einen Lager- oder Zwischenbehandlungsbetrieb handelt, verweisen wir auf Kapitel 5.7.4 des Handbuchs TNP. Gerade die Anforderungen an Lagerbetriebe sind mit moderatem Aufwand zu erfüllen.

Im Einvernehmen mit dem BMEL wird es aber im Hinblick auf die aktuelle ASP-Situation für fachlich angemessen und vertretbar gehalten, von einer Zulassung bzw. Registrierung von sogenannten „Verwahrstellen“ abzusehen, sofern es sich hierbei lediglich um „kühlbare Kadaver(sammel-)tonnen“ vor Ort handeln sollte. Hier sollten

insbesondere Möglichkeiten zur Kühlung und Desinfektion sowie ein Wasseranschluss gegeben sein.

Ergänzend ist zu beachten, dass die Entsorgung von WS-Kadavern über Wildkammern bzw. Wildsammelstellen aus Gründen der Lebensmittelhygiene sowie zur Vermeidung einer Kreuzkontamination im ASP-Seuchenfall nicht möglich ist.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass im Falle der Bekämpfung von Tierseuchen (auch im Stadium der Prävention) aufgrund der Mitwirkungspflicht der Gemeinden nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayAGTierGesG mangels ausreichender geeigneter landkreiseigener Einrichtungen auch gemeindliche Einrichtungen als Sammel- bzw. Verwahrstellen genutzt werden können.

Bei der Abholung bzw. Anlieferung der Kadaver an die TBA gilt grundsätzlich, dass die Transportmittel vor Verlassen der ASP-Restriktionszone zu reinigen und zu desinfizieren sind. Mit den Betreibern der TBA und der für diese zuständige Behörde sind entsprechende Absprachen zu treffen (z.B. Anmeldung, Hygienevorkehrungen, Abladevorgang, R+D der Fahrzeuge an der TBA usw.)

In nicht ASP-reglementierten Regionen gilt Fallwild grundsätzlich als unverdächtig und unterliegt demzufolge nicht den Vorschriften des TNP-Rechts.

Siehe Anlagen:

- ***Merkblatt - Anforderungen an Verwahrstellen (intern)***

3.3.4 Transport von Wildschweinkadavern im ASP-Fall

Grundsätzlich unterliegt ASP-Virus (ASPV)-haltiges Material dem TNP-Recht gem. VO (EG) 1069/2009 i.V.m. VO (EU) 142/2011 und dem Gefahrgutrecht gem. ADR (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).

Gemäß ADR wird ASPV-haltiges Material als ansteckungsgefährlicher Stoff i.S. Klasse 6.2, Kategorie B klassifiziert, der mit der UN-Nummer 3373 kennzeichnungspflichtig ist (siehe hierzu UMS zu ADR-Regelungen vom 12.05.2021, Az.: 44.1g-G8791-2021/1-24).

Für den Abtransport **einzelner** Wildschweinkadaver in einem ASP-(Verdachts-)/Seuchenfall hat die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) die Allgemeinverfügung Nr. D/BAM/ADR (Az. 3.12/304 917 vom 26.02.2020) zur Zulassung

einer alternativen Verpackung erlassen. WS-Kadaver, die in Übereinstimmung mit dieser Allgemeinverfügung verpackt sind, **unterliegen keinen weiteren Vorschriften des ADR**. Bei der Beförderung muss aber eine Kopie der Allgemeinverfügung mitgeführt werden.

Im ASP-Seuchenfall ggf. erforderliche Transporte **größerer Mengen** von Wildschweinkadavern vom Fundort zur Verwahrstelle bzw. im Falle einer Direktanlieferung an die TBA sind als **Notfallbeförderungen** i.S. der Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut-RSEB (Nrn. 1-5.1 und 1-5.2 zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe d des ADR) **von den Vorschriften des ADR freigestellt**.

Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind im ASP-Seuchenfall erfüllt:

1. Notfall (Gefahr im Verzug), bei dem ein sofortiges Handeln erforderlich und das Ausmaß nicht absehbar ist,
2. die Transporte werden durch für Notfallmaßnahmen zuständige Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt (gilt auch für beauftragte Dritte),
3. die Transporte finden im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen statt, d.h. sie sind zur Entfernung von gefährlichem/infektiösem Material zur Verhinderung weiterer Virusverbreitung notwendig und
4. das Material wird zum nächstgelegenen geeigneten sicheren Ort gebracht, den der Einsatzleiter festlegt (je nach Konzept der KVBen die Verwahrstelle oder TBA).

Dabei hat die schnelle Verbringung der betroffenen Güter zu einem geeigneten sicheren Ort unter Berücksichtigung des Verordnungszweckes Vorrang.

Dem Schutzziel einer sicheren Beförderung wird dadurch genügt, dass die Beförderungen nur durch die zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt werden dürfen, unter der Annahme, dass diese Behörden über die fachliche Expertise verfügen, um mit den auftretenden Gefährdungen so umzugehen, dass eine Freistellung von den Gefahrgutvorschriften vertretbar ist.

Der zuständige Einsatzleiter hat dazu alternative Beförderungsbedingungen und den sicheren Ort festzulegen und bestimmt damit auch das Ende der Notfallbeförderung.

Durchführung des Abtransportes

- Der Abtransport der geborgenen TNP erfolgt unter Wahrung der Biosicherheitsmaßnahmen.
- Der Transport soll nicht im Fahrgastraum eines Fahrzeuges (z.B. Kofferraum) erfolgen, sondern auf einem Anhänger oder ggf. auf einer Pritsche.
- Bildung eines Rein- und eines Unrein-Bereiches (z.B. Auto vers. Anhänger, oder Fahrerkabine vers. Ladefläche eines LKW).
- Der Transport der verpackten TNP erfolgt nur in auslaufsicheren Behältnissen, die nach jedem Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden.
- Der Transport der geborgenen WS erfolgt auf direktem Weg zur vorgesehenen Verwahrstelle.
- Nach dem Abladen an der Verwahrstelle erfolgt eine R+D der Transportbehältnisse und ggf. der Fahrzeuge.
- Alternativ zur Anlieferung an eine Verwahrstelle ist auch der Transport an einen Abholpunkt für die TBA oder die direkte Anlieferung an die TBA möglich, sofern durch geeignete Maßnahmen wie R+D des Fahrzeuges vor Verlassen der ASP-Restriktionszone die Biosicherheit eingehalten wird.
- Eine Zulassungs- oder Registrierpflicht nach TNP-Recht ist hier nicht erforderlich, solange der Transport nicht gewerblich erfolgt.

Siehe Anlagen:

- **Allgemeinverfügung-ADR-Afrikanisches-Schweinefieber - D_BAM_ADR Az. 3.12_304 917 (vom 26.02.2020; (intern))**

3.3.5 Kosten für die Beseitigung von Wildschweinen

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden sind als Beseitigungspflichtige gemäß Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (BayAGTierNebG) zuständig für die Beseitigung von Wildtieren, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit infiziert sind. Im Falle eines ASP-Ausbruchs in Bayern besteht ein solcher Verdacht insbesondere dann, wenn Wildschweine innerhalb festgelegter ASP-Restriktionszonen verendet aufgefunden, erlegt oder getötet wurden, siehe hierzu § 3 Abs. 1

Nr. 1 Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) i.V.m. Art. 8 Buchstabe a) Unterbuchstabe v) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Beseitigungspflichtigen zu tragen. Entsprechende Mittel aus dem Staatshaushalt werden über das Finanzausgleichsgesetz bereitgestellt.

Die zuständigen Behörden können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch Dritter bedienen. Aus der Mitwirkungspflicht der Gemeinden ergibt sich im Übrigen keine Kostentragungspflicht, sodass es auch bei Nutzung gemeindlicher Einrichtungen weiterhin bei der Kostentragungspflicht der Landkreise bzw. kreisfreien Gemeinden bleibt.

Bis zum Vorliegen eines ASP-Verdachts bzw. -Falles obliegt die Beseitigung von verwendet aufgefundenen WS dem nach Abfallrecht (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz) Beseitigungspflichtigen.

Für das Einsammeln von WS in einer infizierten Zone und das Verbringen an Verwahrstellen oder direkt in eine TBA ist der Einsatz von Personal notwendig, das im Hinblick auf Biosicherheitsmaßnahmen geschult ist. Der Einsatz entsprechender Hilfskräfte ist bereits im Vorfeld eines Seuchenausbruchs auf Ebene der Landkreise/kreisfreien Gemeinden zu planen.

Die Entsorgung und Beseitigung der WS-Kadaver hat über die TBA (Kat. 1) zu erfolgen. Bis zur Abholung durch die TBA sind die Kadaver gekennzeichnet und auslaufsicher verpackt zu verwahren. Ein Auspacken findet erst in der TBA statt.

3.4 Reduktion der Wildschweinpopulation

Die Reduktion der Schwarzwildbestände ist zentraler Baustein der ASP-Bekämpfung beim Wildschwein. Maßgebliches Mittel dafür ist die Möglichkeit der Anordnung einer verstärkten Bejagung. Zu Beginn eines Seuchengeschehens kann die Anordnung einer verstärkten Bejagung in freien Gebieten um das vermutete ASP-Seuchengeschehen fachlich geboten sein. Im weiteren Seuchenverlauf – insbesondere nach Abschluss der initialen Fallwildsuchen und der ggf. erforderlichen Zäunungsarbeiten – kann eine verstärkte Bejagung auch innerhalb der ASP-Sperrzonen angezeigt sein.

Bei der praktischen Umsetzung kommen neben klassischen (z.B. Einzeljagd, Drückjagd) auch alternative Jagdmethoden zum Einsatz. Technische Hilfsmittel, die bei der

praktischen Reduktion der Wildschweinpopulation unterstützen können, werden ebenso wie die Möglichkeit der Errichtung von sog. „weißen Zonen“ als Baustein zur Tilgung der ASP beim Wildschwein in diesem Abschnitt skizziert.

3.4.1 Übersicht Jagdmethoden Schwarzwild

Einzeljagd

Die Einzeljagd ist die am häufigsten angewandte Jagd-Art. Sie erfolgt in der Regel als Ansitzjagd von einer jagdlichen Einrichtung (z.B. Hochsitz, Leiter, Kanzel) aus. Der Jäger setzt dabei aussichtsreiche Stellen (z.B. Wiesen und Felder, Schadflächen, Wechsel, etc.) ab. In Waldgebieten findet häufig die sog. KIRRUNG Anwendung. Bei dieser werden kleine Mengen attraktiven Futters (v.a. Mais und Getreide) ausgebracht, um das Schwarzwild gezielt anzulocken und zu erlegen.

Eine weitere Form der Einzeljagd ist die Pirsch auf Schwarzwild, überwiegend zur Nachtzeit. Unter Zuhilfenahme von Wärmebildkameras werden Flächen gezielt auf das Vorhandensein von Schwarzwild kontrolliert. Wurde SW entsprechend lokalisiert, wird dieses durch den Jäger „angepircht“. Die Schussabgabe erfolgt meist unter Zuhilfenahme eines Schießstocks und unter Verwendung entsprechender Nachtzieltechnik für ein sicheres Ansprechen des Schwarzwildes sowie einer sicheren Schussabgabe bei Dunkelheit.

Gesellschaftsjagd/Bewegungsjagd (hier: Drückjagd)

Bei dieser Jagdmethode wird das Schalenwild, insbesondere das Schwarzwild, durch den Einsatz von Treibern, Hundeführern und Hunden zum Verlassen seiner Einstände gebracht. Zuvor günstig positionierte Drückjagdstände oder Klettersitze ermöglichen den eingesetzten Jägerinnen und Jägern ein sicheres Ansprechen des Wildes sowie größtmögliche Sicherheit bei der Schussabgabe (Kugelfang). Bewegungsjagden können kleinräumig, z. B. in einem Bereich des Revieres, aber auch großräumig über Reviergrenzen hinweg durchgeführt werden. Kleinräumige Bewegungsjagden können mit einem eingespielten Team und bereits vorhandener jagdlicher Infrastruktur mit relativ geringem Aufwand erfolgen. Großräumige Bewegungsjagden erfordern hingegen einen deutlich höheren Organisationsaufwand. Zudem setzt eine erfolgreiche Drückjagd allen voran jagdliches, wildbiologisches und organi-

satorisches Knowhow voraus. Auf den Erfolg von Drückjagden haben neben den äußeren Gegebenheiten auch die Anzahl und Qualität der eingesetzten Schützen, Treiber, Hundeführer und Hunde Einfluss.

Je nach Ausprägung der aufgeführten Faktoren können bei Drückjagden häufig hohe Tagesstrecken erzielt werden sofern sich Schwarzwild im Treiben befindet. Die Beunruhigung des Wildes beschränkt sich dabei auf einen sehr kurzen Zeitraum. Bewegungsjagden können einen bedeutsamen Beitrag beim Management der Schwarzwildpopulation leisten.

Drückjagden eignen sich nur bedingt in einer SZ I, in einer SZ II sind Drückjagden aus den nachfolgend aufgeführten Punkten ungeeignet:

- Mobilisation von krankem Schwarzwild
- hohe Gefahr der Verbreitung
- hohe Anforderungen an R+D für Mensch, Material und Hund

In den Sperrzonen sind andere Formen der Jagdausübung als Drückjagden, wie zum Beispiel die Einzeljagd oder der Saufang, zu favorisieren. Letzterer wird im nachfolgenden Abschnitt dargestellt.

Exkurs Erntejagd

Einen Sonderfall bildet die Erntejagd, hier positionieren sich Schützen um eine landwirtschaftliche Nutzfläche (z.B. Mais). Im Verlauf der Erntearbeiten reduziert sich die Deckung für das Schwarzwild und es wird durch die herannahende Erntemaschine zum Verlassen des Einstandes gedrängt. In der Folge bietet sich dem Jäger die Möglichkeit, auf das flüchtige Wild zum Schuss zu kommen.

Erntejagden stellen eine äußerst effiziente Jagdmethode auf Schwarzwild dar, dies setzt jedoch eine sorgfältige Planung, Kommunikation und disziplinierte Schützen voraus. Die Erfolgsaussichten lassen sich durch wärmebildgestützte



Abbildung 5: Erntejagd

Drohnenbefliegungen im Vorfeld

zudem noch erhöhen. Entsprechende Sicherheitsvorschriften und Hinweise können

aus den Unfallverhütungsvorschriften „UVV-Jagd“ und der Broschüre „B44 Erntejagd“ entnommen werden.

Fallenjagd/Saufang

Saufänge stellen schon jetzt auf regionaler Ebene einen wichtigen Baustein beim Schwarzwildmanagement dar. Im Rahmen der Anordnung einer verstärkten Bejagung rückt deren Einsatz in den Vordergrund. So belegen wissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen aus den ASP-Seuchengebieten in Brandenburg und Sachsen, dass der Fallenfang zur Reduktion von Schwarzwild mit hoher Effektivität bei zeitgleich minimaler Störung praktiziert werden kann. Langjährige Erfahrungen, auch in Bayern, bestätigen den tierschutzgerechten Betrieb von Saufängen.

Insofern stellen Saufänge ein geeignetes Mittel - sowohl für die Prävention als auch für die Bekämpfung der ASP - dar. Der Einsatz der Saufänge ist genehmigungspflichtig. Zuständig für die Genehmigung in Bayern sind die unteren Jagdbehörden. Da bei einem ASP-Ausbruch die tierseuchenrechtlich erforderlichen Maßnahmen (z.B. verstärkte Bejagung u. a. mit Saufängen) unbürokratisch, bayernweit einheitlich und vor allem unverzüglich umgesetzt werden sollen, hat das StMELF die Genehmigungspraxis bei der Genehmigung von sog. Saufängen insoweit gestrafft, dass die Empfehlungen des Johann Heinrich von Thünen-Instituts AöR zum Saufang „Schwarzwildfänge - Ein Methodenüberblick für Jagdpraktiker und Jagdrechtsinhaber, Jagd- und Veterinärbehörden“ für den Vollzug in Bayern aufgegriffen wurden.

Gemäß den Vollzugshinweisen zur Genehmigung von Saufängen vom 11.03.2020, Az: F8-7940-1/699, gelten die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gebilligten und in den Empfehlungen des Thünen-Instituts unter 3.1 des o.g. Methodenüberblicks dargestellten Bauweisen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Saufänge an den unteren Jagdbehörden in Bayern nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz ohne weitere Prüfung als geeignet und tierschutzgerecht. Bei der Genehmigung von Saufängen bedarf es somit keiner weiteren tierschutzrechtlichen Prüfung und Stellungnahme durch die unteren Veterinärbehörden. Es kann insoweit ausschließlich auf den Leitfaden des Thünen-Instituts verwiesen werden.

Zu beachten gilt es jedoch auch weiterhin, dass spätestens bei der Entfernung des Saufangs aus einer ASP-Restriktionszone Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen sind (vgl. 3.3.2).

Wärmebildkameras, Wildkameras und Nachtzieltechnik

Die Verwendung von Wärmebildkameras kann beim Auffinden von WS nützlich sein. Dies zum einen mit dem Ziel der Bejagung, zum anderen aber auch als Möglichkeit der Erfassung von (verbliebenen) WS in einem bestimmten Gebiet. Der Erfolg der Nutzung von Wärmebildkameras hängt maßgeblich von der Außentemperatur, der Witterung und



Abbildung 6: Schwarzwild im Wärmebild-Vorsatzgerät

der vorhandenen Vegetation ab. Bei hohen Außentemperaturen setzt sich die Wärmehouette von Tieren nur wenig von der Umgebung ab und eine dichte Vegetation (z.B. Blätterdach, Hecke, Unterwuchs) lässt die Wärmestrahlung kaum durch. Bei ungünstiger Witterung wie Regen oder Nebel stößt die Technik dann meist an ihre Grenzen.

Wärmebildtechnik kommt neben den klassischen Handgeräten zum Lokalisieren und Beobachten des Wildes auch in sog. Wärmebild-Vorsatzgeräten zur Nutzung auf dem Zielfernrohr zur Anwendung. Diese kommen bei der Nachtjagd auf Schwarzwild zum Einsatz und ermöglichen dem Jäger eine sichere Schussabgabe. Neben Wärmebild-Vorsatzgeräten finden auch Nachtsichtgeräte, die auf dem Prinzip der Restlichtverstärkung basieren, Anwendung bei der Nachtjagd. Je nach Modell können diese am Objektiv oder am Okular angebracht werden.

Wildkameras werden von Jägern u.a. zur Beobachtung von Wild auf Wechsell, an Kirtungen oder an Salzlecken eingesetzt. Sie nehmen mit Hilfe von Infrarotlicht Fotos von Wildtieren auf und speichern diese. Sogenannte Sendekameras senden die Bilder direkt auf eine App auf ein Handy. Sendekameras bieten den Vorteil, dass ein Auslesen der SIM-Karte entfällt und es dadurch zu einer erheblichen Verringerung der Beunruhigung kommt. Entsprechend können Wildkameras z.B. in Restriktionszonen zur Feststellung der vorhandenen Wildschwein-Population und damit zur Planung notwendiger Bekämpfungsmaßnahmen genutzt werden. Bei der Installation sollte grundsätzlich auf die Expertise von Wildbiologen und Jägern zurückgegriffen werden.

3.4.2 „Weiße Zonen“

Im weiteren Verlauf eines ASP-Seuchengeschehens kann die Einrichtung sog. „Weißer Zonen“ fachlich sinnvoll sein. Diese „Weißen Zonen“ werden eingerichtet, um die Wildschweinpopulation innerhalb eines bestimmten Gebietes maximal zu reduzieren, was eine weitere Ausbreitung des Seuchengeschehens möglichst verhindern soll. Für den Erfolg der Maßnahme ist es entscheidend, dass die „weiße Zone“ sowohl nach innen als auch nach außen von einem stabilen Wildzaun begrenzt wird. Dadurch soll ein Aus- bzw. Einwandern von Wildschweinen möglichst vermieden werden. Eine „weiße Zone“ kann beispielsweise am bereits errichteten Schutzzaun um eine SZ II anschließen und entsprechend weit in die SZ I hineinreichen.

Tötung von Wildschweinen

Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von WS mit dem Ziel einer maximalen Reduktion des WS-Bestandes gehen über eine verstärkte Bejagung hinaus. Eine Tötung von WS kann auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 lit. b) i.V.m Abs. 2 i.V.m Art. 61 Abs. 1 lit. b) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 6 S. 4 Schweinepest-Verordnung angeordnet werden. Zuständig hierfür ist die örtlich zuständige KVB. Bestehende jagdrechtliche Verbote und Beschränkungen finden im Rahmen solcher Tötungen keine Anwendung. Ferner finden jagdrechtliche Befugnisse bzgl. des Führens von Jagdwaffen keine Anwendung. Die Erlaubnis zum Führen von Waffen im Rahmen von Tötungsmaßnahmen bei WS muss auf Grundlage des Waffengesetzes seitens der KVBen gesondert erlaubt werden.

Siehe Anlagen:

- **Muster-AV zur Anordnung verstärkte Bejagung (*intern*)**
- **Merkblatt - Verstärkte Bejagung (*intern*)**
- **„Schwarzwildfänge - Ein Methodenüberblick für Jagdpraktiker und Jagdrechtsinhaber, Jagd- und Veterinärbehörden“ (https://literatur.thuenen.de/diqbib_extern/dn060964.pdf)**
- **Der Fallenfang als wirksame Methode zur Reduzierung von Schwarzwildpopulationen vor dem Hintergrund des Seuchenzuges der Afrikanischen Schweinepest - Ein Praxisleitfaden (<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Praxisleitfaden-Schwarzwildfang.pdf>)**

4 Fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit

Eine nachhaltig erfolgreiche ASP-Prävention und –Bekämpfung kann nur bei intelligenter Bündelung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen gelingen. Aus diesem Grund ist eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller beteiligten Stakeholder unerlässlich. Das StMUV stimmt deshalb alle ressortübergreifenden Maßnahmen mit den jeweils zuständigen Ministerien, Einrichtungen und Stellen ab.

In diesem Zusammenhang ist die interministerielle bayerische „Operative Expertengruppe“ (OEG) von zentraler Bedeutung. Diesem Gremium gehören Tierärzte, Jäger, Förster, Wildbiologen und Epidemiologen aus allen beteiligten Ressorts an. Diese Sachverständigengruppe hat die zuständigen Behörden unter anderem bei der Ausweisung von ASP-Restriktionszonen und der Festlegung geeigneter Bekämpfungsmaßnahmen innerhalb der jeweiligen Zonen zu unterstützen. Vor dem Hintergrund der ASP Geschehen in Belgien und Polen wurde die OEG erstmalig im Jahr 2019 einberufen. Seither nimmt die OEG regelmäßig in beratender Funktion an ASP-Übungen teil. Damit wird im Ereignisfall ein schnelles und koordiniertes Handeln sichergestellt. Weiterhin unterstützen die Experten der OEG das StMUV situativ bei der Anpassung der gegenwärtigen ASP-Präventionsmaßnahmen.

Bei einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen sind auch die zuständigen Regierungen bzw. KVBen auf eine enge Zusammenarbeit mit Experten aus dem Bereich Jagd, Land- und Forstwirtschaft, Straßenbau, Polizei etc. angewiesen. Aus diesem Grund sollten im Falle eines ASP-Ausbruchs die Festlegung der zu ergreifenden Maßnahmen nur unter Einbeziehung der o.g. Experten erfolgen.

Bayerische Staatsforsten

Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) sind als Anstalt des öffentlichen Rechts für die Bewirtschaftung des bayerischen Staatswaldes zuständig. Es handelt sich hierbei um ein dezentrales Unternehmen mit Sitz in Regensburg und insgesamt 47 Standorten in Bayern. Zu den BaySF gehören 41 Forstbetriebe und 373 Reviere sowie weitere Standorte für zum Beispiel Pflanzschulen und Forsttechnik (siehe:

<https://www.baysf.de/de/ueber-uns/standorte.html>)

Die BaySF sind zuständig für ASP-Präventions- bzw. Bekämpfungsmaßnahmen (z.B. Fallwildsuche, verstärkte Bejagung von WS) auf den BaySF anvertrauten Flächen, soweit diese in ASP-Restriktionszonen liegen. Die Ausübung der Jagd im

Staatswald obliegt den zuständigen Förstern, Berufsjägern der BaySF und über 4.400 privaten Jägerinnen und Jägern, die im Besitz einer Jagderlaubnis (Jagderlaubnisschein/Begehungsschein) im Staatswald sind.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben/Bundesforsten

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) <https://www.bundesimmobilien.de/> ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn. Sie untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Hauptaufgabe der BImA ist die Verwaltung von Bundesliegenschaften. Ihr obliegt damit u.a. die ordnungsgemäße Durchführung liegenschaftsbezogen amtlich angeordneter ASP-Präventions- bzw. Bekämpfungsmaßnahmen.

Der Geschäftsbereich Bundesforst der BImA ist einer der größten Flächenbetreuer Deutschlands. Er verantwortet das „Grüne Facility Management“ und die naturschutzfachliche Betreuung auf den Liegenschaften des Bundes. Die Bundesforstverwaltung bewirtschaftet in 17 Bundesforstbetrieben mit zusammen rund 260 Forstrevieren 366.000 Hektar Wald sowie 207.000 Hektar Freiflächen nach forstlichen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten.

Bundesforstbetriebe in Bayern:

- Grafenwöhr (Vilseck, Truppenübungsplatz Grafenwöhr)
- Hohenfels (Schmidtmühlen, Truppenübungsplatz Hohenfels)
- Reußenberg (Hammelburg, Truppenübungsplatz Hammelburg)

Die v. g. Bundesforstbetriebe in Bayern haben ihre grundsätzliche Bereitschaft zur materiellen und personellen Unterstützung auch für außerhalb ihrer Zuständigkeit liegender ASP-Präventions- bzw. Bekämpfungsmaßnahmen bekundet.

Polizei

Die Einbindung der Polizei erfolgt primär über die vor Ort zuständigen Polizeidienststellen. Die Unterstützung durch die Polizei kann u.a. zur Durchführung von ASP-Bekämpfungsmaßnahmen (z.B. Straßensperrungen etc.) oder zum Schutz der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Schutz von Zäunungen vor Sachbeschädigungen) erforderlich sein. Ferner unterstützen Kräfte der Bayerischen Polizei (z.B. Bereitschaftspolizei, Pferdestaffeln, Drohnen-/Polizeihubschrauberstaffel) im dienstlich

möglichen Umfang grundsätzlich bei der Durchführung behördlich angeordneter ASP-Präventions- bzw. Bekämpfungsmaßnahmen (z.B. Fallwildsuchen).

THW und Feuerwehr

Die Unterstützung durch das Technische Hilfswerk (THW) oder Feuerwehren (FW) erfolgt auf Grundlage der einschlägigen rechtlichen Regelungen und nach Maßgabe der örtlichen Krisenplanung der jeweils zuständigen KVB (siehe UMS-TG-161219-Einsatzmöglichkeiten des THWs bei der Bekämpfung von Tierseuchen)

Siehe Anlagen:

- **Koordinierungsrichtlinie - KoordR**

Straßenbauverwaltung

Die Zuständigkeit für die Verwaltung der in Bayern verlaufenden Bundesautobahnen (BAB) ist am 01.01.2021 von den Autobahndirektionen Süd und Nord auf die Autobahn GmbH des Bundes <https://www.autobahn.de/die-autobahn> Niederlassungen Süd- bzw. Nordbayern, übergegangen. Die Verwaltung der übrigen in Bayern verlaufenden Straßen unterliegt dem Geschäftsbereich des StMB.

Abfallbeseitigung

Auf Tank- und Rastanlagen sowie Parkplätzen der in Bayern verlaufenden BAB wurden ASP-Warnschilder und geeignete wildschweinsichere Abfallbehälter aufgestellt. Ferner wurde um eine regelmäßige Kontrolle sowie ggf. Ertüchtigung oder Ersatz bereits aufgestellter Hinweisschilder bzw. Abfallbehälter gebeten.

Es wird als zielführend erachtet, ASP-Warnschilder auch an Parkplätzen der (zumindest grenznah verlaufenden) Bundes- und Staatsstraßen aufzustellen.

5 Entschädigungen

Alle im Rahmen der ASP-Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen (z.B. Zaunbau, Anordnung einer verstärkten Fallwildsuche, Nutzungsbeschränkung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, Durchführung/Beschränkung jagdlicher Tätigkeiten) haben immer zum Ziel, dass das Seuchengeschehen eingedämmt und eine Verschleppung der Seuche soweit wie möglich verhindert werden muss. Deshalb gilt, dass die Maßnahmen nur in einem Umfang und für eine Dauer angeordnet werden, die für diesen Zweck als erforderlich angesehen werden. Gleichzeitig werden bei der Festlegung von Maßnahmen Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie des Wald-, Klima- und Naturschutzes soweit als möglich berücksichtigt. Deshalb erfolgt diese in enger Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden/Regierungen, und unter Hinzuziehung u.a. von Experten aus Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd und unter Beteiligung der Operativen Expertengruppe des StMUV.

➤ Beispiele für Nutzungsbeschränkung landwirtschaftlicher Flächen:

- Ernte-/Anbauverbot
- Spätere Ernte/Aussaat
- Auflagen bei Ernte

Die Art der Maßnahmen hängt dabei sehr stark vom Seuchenverlauf, erfolgten Zäunungsmaßnahmen, örtlichen Faktoren (z.B. sonstiges Futterangebot), saisonalen Faktoren und der Art der Feldfrucht ab. Dem Bereich der Landwirtschaft unterfallen auch die Flächen der Teich- und Fischereiwirtschaft.

➤ Beispiele für Nutzungsbeschränkung forstwirtschaftlicher Flächen:

- Untersagung Dickungspflege
- Untersagung Holzernte

Auch hier hängt die Art der Maßnahmen sehr stark vom Seuchenverlauf, erfolgten Zäunungsmaßnahmen und örtlichen bzw. saisonalen Faktoren ab. Die Untersagung forstwirtschaftlich notwendiger Maßnahmen (v.a. Borkenkäferbekämpfung) wird nur im Ausnahmefall erfolgen.

➤ Beispiele Beschränkung bzw. Anordnung jagdlicher Tätigkeiten

- Jagdruhe/Verstärkte Bejagung
- Fallwildsuche
- Unschädliche Entsorgung von erlegtem Schwarzwild

Insbesondere zu Beginn eines Seuchengeschehens ist mit einer großräumigeren Anordnung einer Jagdruhe und einer verstärkten Fallwildsuche zu rechnen. Im weiteren Seuchenverlauf ist dann die Anordnung einer verstärkten Bejagung denkbar. Auch hier hängt die Art der Maßnahmen sehr stark vom Seuchenverlauf, erfolgten Zäunungsmaßnahmen und örtlichen bzw. saisonalen Faktoren ab.

Die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen können sich insbesondere im jahreszeitlichen Verlauf als auch im Verlauf des Seuchengeschehens erheblich in Art, Umfang und Umgang mit den restriktiven Maßnahmen unterscheiden. Deshalb erfolgt die Anordnung von Nutzungsverboten/-beschränkungen i.d.R. unter Genehmigungsvorbehalt mit Auflagen. So sind zum Beispiel Erntearbeiten bzw. Pflanzungen nach einer vorgeschalteten Fallwildsuche denkbar.

Entsteht dem betroffenen Eigentümer oder Besitzer eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes bzw. Jagdausübungsberechtigten durch ein solches Verbot oder Beschränkung ein Aufwand oder Schaden, kann dieser auf Grundlage des TierGesG Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen.

Die entsprechenden Maßnahmen, aus denen sich ein Entschädigungsanspruch ergeben kann, sind in Tabelle 4 dargestellt. Entschädigungspflichtig ist der Träger der Behörde, welche die zur Entschädigung verpflichtende Anordnung getroffen hat.

Tabelle 4: Übersicht der zu entschädigenden Maßnahmen

MAßNAHME	ANORDNUNG DURCH
VERSTÄRKTE BEJAGUNG	Regierung
JAGDVERBOT	Regierung
BESCHRÄNKUNG/VERBOT DER NUTZUNG LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN	Regierung
ANLEGEN VON JAGDSCHNEISEN	Regierung
FALLWILDSUCHE	Kreisverwaltungsbehörden
ABSPERR- UND ZÄUNUNGSMÄßNAHMEN	Kreisverwaltungsbehörden
ENTSORGUNG VON ERLEGTEM WILD ALS KAT 1 MATERIAL	Kreisverwaltungsbehörden

Aufgrund der Komplexität und der Vielgestaltigkeit möglicher Entschädigungsleistungen ist in der Regel eine einzelfallbezogene Betrachtung und Schadens-/Entschädigungsfestsetzung durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige notwendig.

Tabelle 5: Zuständigkeiten der Sachverständigen in Entschädigungsfragen

Beschränkung/Verbot der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	Fachgebiet 5110: Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben
Anlegen von Jagdschneisen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	
Absperrmaßnahmen/Zäunungen auf landwirtschaftlichen Flächen	
Beschränkung/Verbot der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen	Fachgebiet 3310: Bewertungs- u. Entschädigungsfragen in Forstbetrieben
Anlegen von Jagdschneisen	
Absperrmaßnahmen/Zäunungen auf forstwirtschaftlichen Flächen	
Wildschäden infolge der Untersagung der Jagdausübung	Wildschadenschätzer i.S.v. § 24 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG)
Absperrmaßnahmen/Zäunungen auf sonstigen Flächen	Fachgebiet 1400: Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Das Sachverständigenverzeichnis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der IHK Bayern finden sie unter: [IHK-Sachverständigenverzeichnisse \(ihk-muenchen.de\)](http://ihk-muenchen.de).

Es kann auch auf andere fachliche gleich geeignete, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige aus dem Bundesgebiet zurückgegriffen werden.

In Bayern werden - zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes – auf etablierte und bewährte Strukturen zur Schadensfeststellung in der Land-/Forstwirtschaft zurückgegriffen:

- Schätzungsrichtlinie – Richtsätze für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen ([Schätzungsrichtlinien – Richtsätze für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen - LfL \(bayern.de\)](#))
- Konvention zur Bewertung von Wildverbiss-Schäden an Forstkulturen im Wald ([2018-04-20-bbv-bewertung_von_wildverbisschadent.pdf \(bayerischerbauernverband.de\)](#))

Die Beauftragung des Sachverständigengutachtens obliegt dem Antragsteller. Die Gutachterkosten (Honorar) sind Bestandteil des Antrags auf Entschädigung und nach Stundensätzen zu bemessen. Der Stundensatz ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG) gedeckelt.

Nähere Informationen zum Antrags- und Entschädigungsverfahren werden zu gegebener Zeit auf der Homepage des LGL veröffentlicht werden.

Siehe Anlagen:

- ***Muster – Entschädigungsantrag – Version Regierung (intern)***
- ***Muster – Entschädigungsantrag – Version Landkreis (intern)***
- ***Merkblatt ASP-Entschädigung für Antragsteller (intern)***
- ***Leitfaden Entschädigung ASP für Behörden (intern)***

6 Verbringungsregelungen

Das Verbringen von Schweinen, Zuchtmaterialien, Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen aus den im ASP-Fall eingerichteten Sperrzonen I-III ist grundsätzlich verboten. Allerdings ermöglicht das Unionsrecht Ausnahmen, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten wurden bzw. werden.

Die Verbringungsverbote und entsprechende Ausnahmemöglichkeiten sind in der Übersicht in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** anhand folgender Gesichtspunkte dargestellt:

- ASP-Sperrzone in der der Versandbetrieb liegt.
- Nutzungsrichtung der zu verbringenden Tiere (Schlachtschweine bzw. Zucht-/Nutzschweine)
- Zuchtmaterial
- Lokalisation/Art des Zielbetriebes (Schlachthof/schweinehaltender Betrieb)

Für jede der sich ergebenden Kombinationsmöglichkeiten wurden die Voraussetzungen, unter denen eine Verbringung möglich ist und den sich daraus ergebenden Vermarktungsmöglichkeiten des frischen Fleisches/der Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen bzw. des gewonnenen Zuchtmaterials in übersichtlicher Form als einzelne Varianten dargestellt.

Die Varianten samt Antragsformularen finden sich im TSBH.

Verbringungsregelungen ASP

Lage Ursprungsbetrieb in D	Nutzungsart	Lage Zielbetrieb	Variante	Rechtsgrundlage DVO (EU) 2023/594
SZ I	Zucht-/Nutzschweine	Innerhalb der gleichen SZ I oder andere SZ I in D	Ohne Einschränkung möglich	Art. 9 Abs. 2 lit. a DVO (EU) 2023/594 (D hat von Art. 9 Abs. 2 lit. a durch § 14 f SchwPV Gebrauch gemacht) ¹⁾
SZ I	Zucht-/Nutzschweine	SZ II in D		
SZ I	Zucht-/Nutzschweine	Freies Gebiet in D		
SZ I	Zucht-/Nutzschweine	SZ III in D	Variante 1	Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 lit. a) Ziffer ii) i.V.m. Art. 43 Abs. 2 - 7 DeIVO (EU) 2020/687, Art. 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 lit. b) und c); Abs. 2 und 3, Art. 16 und 17 DVO (EU) 2023/594 Ggf. Verbringung ohne Einschränkung gem. Art. 9 Abs. 2 DVO (EU) 2023/594
SZ I	Zucht-/Nutzschweine	Anderer Mitgliedstaat/Drittländer	Variante 1	Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 lit. b und c) DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 - 7 DeIVO (EU) 2020/687, Art. 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 lit. b) und c); Abs. 2 und 3, Art. 16 und 17 DVO (EU) 2023/594; Vet-Bescheinigung n. Art. 143 Abs. 2 u. Art. 149 AHL i.V.m. Art. 18a) DVO (EU) 2023/594 u. Art. 19 DeIVO (EU) 2020/688 (anderer MS)
	Schlachtschweine	Anderer Mitgliedstaat/Drittländer		
SZ I	Schlachtschweine	Innerhalb der gleichen SZ I oder andere SZ I in D SZ II, SZ III oder freies Gebiet in D	Ohne Einschränkung möglich	Art. 9 Abs. 2 lit. a DVO (EU) 2023/594 (D hat von Art. 9 Abs. 2 lit. a durch § 14 f SchwPV Gebrauch gemacht) ¹⁾
SZ I	Schlachtschwein	Schutzzone in D	Mit Genehmigung möglich nach (DeIVO 2020/687)	Art. 9 Abs. 2 lit. a DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 28 Abs. 1, 2, 3, 4, und 7 i.V.m. Art. 29 Abs. 3 DeIVO (EU) 2020/687
SZ I	Schlachtschwein	Überwachungszone in D		Art. 9 Abs. 2 lit. a DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 43 Abs. 1, 2, 3, 4, und 7 i.V.m. Art. 44 Abs. 3 DeIVO (EU) 2020/687
SZ I	Zucht-/Nutz-/Schlachtschweine	In TBA Innerhalb derselben SZ I oder andere SZ I, II, III oder freies Gebiet in D	Variante 7	Zur unmittelbaren Tötung, Entsorgung TNP gem. VO (EG) 1069/2009 Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 31 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 - 7 DeIVO (EU) 2020/687, Art. 14 Abs. 2 und Art. 17 DVO (EU) 2023/594
SZ II ²⁾	Zucht-/Nutzschwein	Betrieb innerhalb derselben SZ II	Variante 2 ²	Art. 9 Abs. 3 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 23 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 - 7 DeIVO (EU) 2020/687, Art. 14 Abs. 2, Art. 15, 16 und 17 DVO (EU) 2023/594
SZ II	Zucht-/Nutzschwein	SZ I in D		
SZ II	Zucht-/Nutzschwein	Anderer SZ II in D		
SZ II	Zucht-/Nutzschwein	SZ III in D		
SZ II	Zucht-/Nutzschwein	Freies Gebiet in D	Variante 3 ²	Zur unmittelbaren Schlachtung in einen nach Art. 44 Abs. 1 DVO (EU) 2023/594 benannten Schlachtbetrieb Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 und 2 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 - 7 DeIVO (EU) 2020/687, i.V.m. Art. 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 lit. b) und c); Abs. 2 und 3, Art. 16 und 17 DVO (EU) 2023/594 Ggf. Transport mit Unterbrechungen/Entladungen – ggf. Verzicht auf Art. 43 Abs. 2 lit. c) DeIVO (EU) 2020/687 gem. Art. 24 Abs. 4 DVO (EU) 2023/594
SZ II	Schlachtschwein	Innerhalb derselben SZ		
SZ II	Schlachtschwein	SZ I in D		
SZ II	Schlachtschwein	SZ II in D		
SZ II	Schlachtschwein	SZ III in D		
SZ II	Schlachtschwein	Freies Gebiet in D		
SZ II	Schlachtschweine – non compliant Betriebe	innerhalb derselben SZ II in D	Variante 4 ²	Zur unmittelbaren Schlachtung in einen nach Art. 44 Abs. 1 DVO (EU) 2023/594 benannten Schlachtbetrieb Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 24 Abs. 3 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 28 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2 lit. a), Abs. 2 lit. b) Ziffern i)-v) DeIVO (EU) 2020/687
SZ II	Schlachtschweine – non compliant Betriebe	in anderer SZ II in D		
SZ II	Schlachtschweine – non compliant Betriebe	in SZ III in D		
SZ II	Schlachtschweine – non compliant Betriebe	in SZ I in D		
SZ II	Schlachtschweine – non compliant Betriebe	freies Gebiet in D		
SZ II	Zucht-/Nutzschweine	SZ II/III anderer Mitgliedstaat	Variante 5	Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 und 2 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 - 7 DeIVO (EU) 2020/687, Art. 14 Abs. 2, 15, 16, 17 und 26 DVO (EU) 2023/594 Vet-Bescheinigung n. Art. 143 Abs. 2 u. Art. 149 AHL i.V.m. Art. 18b) DVO (EU) 2023/594 u. Art. 19 DeIVO (EU) 2020/688 (anderer MS)
SZ II	Zucht-/Nutz-/Schlachtschweine	In TBA Innerhalb derselben SZ II oder andere SZ I, II, III oder freies Gebiet in D	Variante 7 ²	Zur unmittelbaren Tötung, Entsorgung TNP gem. VO (EG) 1069/2009 Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 31 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 - 7 DeIVO (EU) 2020/687, Art. 14 Abs. 2 und Art. 17 DVO (EU) 2023/594

¹⁾ Tierseuchenreferentensitzung 09.06.2021

²⁾ Veterinärbescheinigung lebende Schweine nach Art. 18 lit. b) DVO (EU) 2023/594 ; nationale Ausnahme nach Art. 143 Abs. 2 Unterabsatz 2 AHL zulässig

Stand 04.06.2024

Standort

Rosenkavaliertplatz 2
81925 München

Telefon

+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail / Internet

poststelle@stmuv.bayern.de
www.stmuv.de

Lage Ursprungsbetrieb in D	Nutzungsart	Lage Zielbetrieb	Variante	Rechtsgrundlage DVO (EU) 2023/594
SZ III ³⁾	Zucht-/Nutzschweine	SZ I/II in D	Variante 8 ³⁾	CAVE: nur bei Tierschutzproblemen und nur für Betriebe der gleichen Lieferkette. Verbringen in eine SZ I nur möglich, wenn in D keine SZ II ausgewiesen wurde. Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 und 3 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 – 7 DeIVO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1, 2 und 4, Art. 16, 17 DVO (EU) 2023/594
SZ III	Zucht-/Nutzschweine	Innerhalb derselben SZ III in D	Variante 9 ³⁾	Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 28 Abs. 2 und 3 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 – 7 DeIVO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1, 2 und 4, Art. 16, 17 DVO (EU) 2023/594
SZ III	Schlachtschweine	SZ II in D	Variante 10 ⁴⁾	CAVE: Schlachtung in SZ II nur bei Tierschutzproblemen und logistischen Einschränkungen der Schlachtkapazität/fehlender Schlachthof in SZ III Zur unmittelbaren Schlachtung in einen nach Art. 44 Abs. 1 DVO (EU) 2023/594 benannten Schlachtbetrieb Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 lit. a), Abs. 2 bis 4 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 – 7 DeIVO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 lit. b) und c), Abs. 2 und Art. 16, 17 DVO (EU) 2023/594
SZ III	Schlachtschweine	SZ I in D		CAVE: nur bei Tierschutzproblemen und logistischen Einschränkungen der Schlachtkapazität/fehlender Schlachthof in SZ III und SZ II Zur unmittelbaren Schlachtung in einen nach Art. 44 Abs. 1 DVO (EU) 2023/594 benannten Schlachtbetrieb Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 bis 4 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 – 7 DeIVO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 lit. b) und c), Abs. 2 und Art. 16, 17 DVO (EU) 2023/594
SZ III	Schlachtschweine	Freies Gebiet in D		CAVE: nur bei Tierschutzproblemen und logistischen Einschränkungen der Schlachtkapazität/fehlender Schlachthof in SZ III/SZ II und SZ I Zur unmittelbaren Schlachtung in einen nach Art. 44 Abs. 1 DVO (EU) 2023/594 benannten Schlachtbetrieb Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 lit. c), Abs. 2 bis 4 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 – 7 DeIVO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 lit. b) und c), Abs. 2 und Art. 16, 17 DVO (EU) 2023/594
SZ III	Schlachtschweine - non compliant Betriebe	SZ III in D	Variante 11 ³⁾	CAVE: nur bei Tierschutzproblemen und logistischen Einschränkungen der Schlachtkapazität/fehlender Schlachthof in derselben SZ III Zur unmittelbaren Schlachtung in einen nach Art. 44 Abs. 1 DVO (EU) 2023/594 benannten Schlachtbetrieb Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 29 Abs. 5 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 29 Abs. 3 lit. b) und c) DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 28 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2 DeIVO (EU) 2020/687
SZ III	Schlachtschweine - non compliant Betriebe	SZ II/I in D		CAVE: nur bei Tierschutzproblemen und logistischen Einschränkungen der Schlachtkapazität/fehlender Schlachthof in SZ III Zur unmittelbaren Schlachtung in einen nach Art. 44 Abs. 1 DVO (EU) 2023/594 benannten Schlachtbetrieb Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 29 Abs. 5 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 29 Abs. 3 lit. b) und c) DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 28 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2 DeIVO (EU) 2020/687
SZ III	Schlachtschweine - non compliant Betriebe	Freies Gebiet in D		CAVE: nur bei Tierschutzproblemen und logistischen Einschränkungen der Schlachtkapazität/fehlender Schlachthof in SZ III/SZ II/ SZ I Zur unmittelbaren Schlachtung in einen nach Art. 44 Abs. 1 DVO (EU) 2023/594 benannten Schlachtbetrieb Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 29 Abs. 5 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 29 Abs. 3 lit. b) und c) DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 28 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2 DeIVO (EU) 2020/687
SZ III	Schlachtschweine	Innerhalb derselben SZ III in D	Variante 12 ⁴⁾	Zur unmittelbaren Schlachtung in einen nach Art. 44 Abs. 1 DVO (EU) 2023/594 benannten Schlachtbetrieb Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 und 2 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. Art. 43 Abs. 2 – 7 DeIVO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 lit. b) und c), Abs. 2 und Abs. 4 und Art. 16 und Art. 17 DVO (EU) 2023/594
SZ III	Schlachtschweine - non compliant Betriebe	Innerhalb derselben SZ III in D	Variante 13 ³⁾	Zur unmittelbaren Schlachtung in einen nach Art. 44 Abs. 1 DVO (EU) 2023/594 benannten Schlachtbetrieb; Schlachthof in größtmöglicher Nähe zum Versandbetrieb innerhalb derselben SZ III Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 30 Abs. 3 DVO (EU) 2023/594
SZ III	Zucht-/Nutz-/Schlachtschweine	In TBA Innerhalb derselben SZ III oder andere SZ III, II, I oder freies Gebiet in D	Variante 7 ³⁾	Zur unmittelbaren Tötung, Entsorgung TNP gem. VO (EG) 1069/2009 Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 31 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 – 7 DeIVO (EU) 2020/687, Art. 14 Abs. 2 und Art. 17 DVO (EU) 2023/594

³⁾ Veterinärbescheinigung lebende Schweine nach Art. 18 lit c) DVO (EU) 2023/594; nationale Ausnahme nach Art. 143 Abs. 2 Unterabsatz 2 AHL zulässig

⁴⁾ Erfordernis einer Veterinärbescheinigung wird noch geklärt

Lage Ursprungsbetrieb in D	Nutzungsart	Lage Zielbetrieb	Variante	Rechtsgrundlage DVO (EU) 2023/594
SZ II ⁴⁾	Zuchtmaterialbetrieb (registriert oder zugelassen)	Freies Gebiet in D	Variante 14 ⁵⁾	Art. 10 Abs. 3 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 32 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 15 Abs. 1 lit. b) und c); Abs. 2, 5 und Art. 16 DVO (EU) 2023/594
SZ II	Zuchtmaterialbetrieb (registriert oder zugelassen)	SZ I in D		
SZ II	Zuchtmaterialbetrieb (registriert oder zugelassen)	andere SZ II in D		
SZ II	Zuchtmaterialbetrieb (registriert oder zugelassen)	SZ III in D	Variante 15 ⁵⁾	Art. 10 Abs. 3 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 34 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 15 Abs. 1 lit. b) und c); Abs. 2 und Art. 16 DVO (EU) 2023/594 Vet-Bescheinigung Art.161 Abs. 2 AHL i.V.m. Art. 20 lit a) DVO (EU) 2023/594 u. Art. 31 DelVO (EU) 2020/686
SZ II	Zuchtmaterialbetrieb (zugelassen)	SZ II/III in EU		
SZ III	Zuchtmaterialbetrieb (zugelassen)	Freies Gebiet in D	Variante 16 ⁵⁾	Art. 10 Abs. 3 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 33 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 15 Abs. 1 lit. b) und c); Abs. 2, 5 und Art. 16 DVO (EU) 2023/594
SZ III	Zuchtmaterialbetrieb (zugelassen)	SZ I in D		
SZ III	Zuchtmaterialbetrieb (zugelassen)	SZ II in D		
SZ III	Zuchtmaterialbetrieb (zugelassen)	Andere SZ III in D		

⁵⁾ Veterinärbescheinigung für Zuchtmaterial gemäß Art. 20 lit a) DVO (EU) 2023/594; nationale Ausnahme nach Art. 161 Abs. 2 Unterabsatz 2 AHL zulässig

7 Anhänge

7.1 Notfallbox zur Bergung von Wildschweinen

(Vorschlag des Veterinäramtes Bayreuth)

Als Präventionsmaßnahme kann den Jägern ein Set aus erforderlichen Hilfsmitteln zur hygienischen Bergung von WS-Kadavern zur Verfügung gestellt werden. Eine solche „Notfallbox“ kann wie folgt zusammengesetzt sein:

- 1 Big Bag 90x90x110cm mit Inliner
- Einmalschutzoveralls
- 2 Plastiksäcke
- 8 Einmalhandschuhe
- 10 Stiefelüberzieher (**Anmerkung: ggf. Rutschgefahr beachten!** Stiefelüberzieher sind bei Verwendung von Gummistiefeln nicht zwingend nötig, erleichtern aber die Reinigung)
- 6 weiße Kabelbinder
- 1 Rolle Paketband
- 1 Flasche Desinfektionsmittel
- 1 Absperrband
- Ohrmarken mit fortlaufenden Nummern
- Klemmbrett mit geschlossenen Klarsichtfolien
- 5 Untersuchungsanträge Wildschwein-Monitoring
- 1 Merkblatt zum Desinfektionsmittel und Anwendung
- 5 Probenröhrchen, ein Stift

Die Boxen können entweder einzelnen Jägern übergeben oder an bestimmten Stellen zur Verfügung gestellt werden. Zur korrekten Verwendung der Hilfsmittel sollte eine Unterweisung der potentiellen Nutzer erfolgen.

7.2 Ablauf ASP-Bekämpfung beim Wildschwein

Aktionsplan ASP-Bekämpfung beim Wildschwein

Alle Maßnahmen erfolgen unter Beachtung der Zuständigkeiten auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben und auf Grundlage des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes in Verbindung mit fortgeltenden nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere der Schweinepest-Verordnung und des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Aktionsplan ASP:		
Dokumente/ Quellen	Nr. ³	Maßnahmen/ Aktionen
Maßnahmen in der zuständigen Behörde		
	M1.01	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eingang Laborbefund LGL, Bestätigung durch FLI folgt ➤ Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei einem WS
	M1.02	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Instruktion des betroffenen Jagdausübungsberechtigten und Hegegemeinschaftsvorsitzenden ➤ keine jagdlichen Aktivitäten und kein unbegründetes Betreten der Umgebung des Fundortes ➤ Biosicherheit beachten ➤ kein Kontakt zu Schweinehaltungen ➤ Erfassung von <ul style="list-style-type: none"> ○ Schwarzwild-Einstände ○ Gewässer, Suhlen ○ Futtergrundlage etc.
AH-Ü-009 Tagebuch Krisenmanagement	M1.03	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Dokumentation/Einsatztagebuch beginnen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Chronologisch ○ alle Ein- und Ausgänge erfassen ○ Entscheidungen protokollieren
	M1.04	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fallwildsuche vorbereiten ➤ Auswertung Hotspots

³ Der Nummerierung des Maßnahmenkatalogs dient lediglich der schnelleren Orientierung und stellt **keine chronologische Abfolge** bei der ASP-Bekämpfung dar.

		<ul style="list-style-type: none"> ➤ diskrete Kadaversuche um Fundort einleiten; nach Abschluss der erste Suchmaßnahmen Ruhe in die Fläche einkehren lassen ➤ ggf. Kadaversuchhundestaffel aktivieren ➤ ggf. Drohnen-Team Bayern aktivieren
	M1.05	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nach Abschluss der ersten Fallwildsuchen um den Fundort → vorläufige Zäunung mittels Elektrozaun ➤ Vorbereitenden Planungen zur Festlegung einer Zauustrasse um die SZ II → stabiler Wildzaun (ggf. mit Unterstützung von Mitglieder Netzwerk Wild)
	M1.06	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterrichtung von Landrat/ Oberbürgermeister/Behördenleiter ➤ Unterrichtung der zuständigen Regierung/StMUV ➤ Interne Lage- und Infobesprechung ➤ Abstimmung Pressearbeit mit übergeordneten Behörden ➤ Information der benachbarten Landkreise/kreisfreien Städte
Anleitung TSN	M1.07	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Meldungen und Berichterstellung in TSN, inkl. laufende Lagedarstellungen
Koordinierungsrichtlinie	M1.08	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einberufen des Arbeitsstabes (personell und räumlich/technisch) – spätestens nach Befundbestätigung durch FLI
	M2.01	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einberufung der bayerischen operationelle Experten-Gruppe (unter anderem Tierärzte, Jäger, Wildbiologen, Epidemiologen) durch das StMUV ➤ Prüfen, ob Anordnung von: <ul style="list-style-type: none"> ○ Betretungsverbot Wald-offene Landschaft ○ Beschränkung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ○ Anzeigepflicht verendet aufgefundenener Wildschweine ○ Untersuchungspflicht erlegter Wildschweine
Anleitung der TSBH AG Epidemiologie – Epidemiologische Analyse (https://tsn.fli.de)	M2.02	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erste epidemiologische Ermittlungen ggf. anhand Fragebogen FLI

<p>AH-Ü-002 Hinweise Wirksamwerden AV</p> <p>Grundsätzliche Erwägungen für die Festlegung von Gebietskulissen im Fall des Ausbruchs der ASP beim Wildschwein</p>	<p>M2.03</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Festlegung von ASP-Sperrzonen (SZ I und SZ II (ggf. mit Kerngebiet) und Bekanntmachung der jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben und Maßnahmen (Allgemeinverfügung) durch die Regierung in Zusammenarbeit mit der Expertengruppe ➤ Im Falle bundesländerübergreifender Sperrzonen, erfolgt die Festlegung der Gebietskulisse immer auf Ebene der zuständigen Ministerien der betroffenen Bundesländer. ➤ Im Falle der Betroffenheit anderer Mitgliedstaaten erfolgt die Festlegung der Gebietskulisse immer unter Einbeziehung des BMEL.
<p>Auswertung ASP-Restriktionszonen</p>	<p>M2.04</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorbereitung kartographische Lagedarstellung (Hotspots, Waldflächen, relevante Anbauflächen (z.B. Mais, Raps), Schweinehaltungen etc.) ➤ Auswertung vorhandene Schlacht-/Zerlege-/Verarbeitungsbetriebe für Schweine bzw. Schweinefleisch ➤ Ermittlung jagdlicher Aktivitäten (Anzahl Drückjagden, Jagdgäste, Vermarktung Wildbret Schwarzwild etc.)
	<p>M3.01</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gezielte Information (Jäger, Schweinehalter, Schlachtbetriebe, Fleischverarbeitungsbetriebe, Viehhändler und Transporteure, Tierärzte usw.) ➤ Ggf. Veranlassung Rücknahme von Produkten aus den betroffenen Gebieten. ➤ Vorbereitung Informationsveranstaltungen für Jäger und Landwirte
	<p>M4.01</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abklärung, welches Personal zur Unterstützung zur Verfügung steht, ggf. Abruf weiteren Unterstützungspersonals
<p>Mögliche Maßnahmen in den Sperrzonen</p>		
	<p>M5.00</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ vollständige Untersagung der Jagdausübung in SZ II und SZ I
	<p>M5.01</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ ggf. Einrichtung und schnellstmögliche Absperrung des Kerngebietes durch Anordnung von Zäunungsmaßnahmen (zunächst Elektrozaun) ➤ Abruf Zaunbaumaterial (LGL oder externe Anbieter)
	<p>M5.02</p>	<p>Verstärkte Fallwildsuche</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausweitung Kadaversuche auf gesamte SZ II (ausgehend von Fundstelle)

		<ul style="list-style-type: none">➤ Abruf bayerische Kadaversuchhundestaffel (LGL)➤ Abruf bayerisches Drohnenteam (LGL)➤ Einweisung von Personen für Kadaversuche, Bergung und Probenahme➤ Intensive Kadaversuche erst nach Fertigstellung des wildsicheren Zauns
	M5.03	<ul style="list-style-type: none">➤ Unterstützung durch Netzwerk Wild<ul style="list-style-type: none">○ Durchführung von Informationsveranstaltungen○ Unterweisungen Fallenfang
	M5.04	<ul style="list-style-type: none">➤ Bereitstellung bzw. Nachbestellung von Material (z.B. PSA, Desinfektionsmittel, Probenbesteck usw.)
	M5.05	<ul style="list-style-type: none">➤ Prüfen, ob Anordnung von:<ul style="list-style-type: none">○ Betretungsverbot Wald-offene Landschaft○ Anzeigepflicht verendet aufgefundener Wildschweine○ Untersuchungspflicht erlegter Wildschweine
	M5.06	<ul style="list-style-type: none">➤ Verbot oder Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in infizierter Zone (ggf. mit Erlaubnisvorbehalt)<ul style="list-style-type: none">○ Ernte-/Anbauverbot○ Spätere Ernte/Aussaart○ Einschränkung bei Ernte (z.B. Kadaversuche + ggf. Vorgaben Schneidwerk, Einzäunung der landwirtschaftlichen Fläche)○ Anlegen von Jagdschneisen
	M5.07	<ul style="list-style-type: none">➤ Verbot oder Beschränkung der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen in infizierter Zone (ggf. mit Erlaubnisvorbehalt)<ul style="list-style-type: none">○ Auszeichnen von Beständen○ Holzabfuhr○ Inventurarbeiten○ Waldschutzmonitoring○ Pflanzung○ Saat manuell

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Borkenkäfer-Bekämpfung
Arbeitshilfen: Checkliste Biosicherheit	M6.01	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Amtliche Überwachung der Biosicherheit in Schweinehaltungen
	M7.01	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Leinenpflicht für Hunde, außer jagdlich geführte Hunde im Einsatz bzw. ASP-Kadaversuchhunde
	M7.02	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ggf. Aufhebung der Untersagung der Jagdausübung in der SZ I (ggf. Untersagung von Drückjagden)
	M7.03	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ggf. Aufhebung der Untersagung der Jagdausübung in der infizierten Zone (ggf. außer Kerngebiet) ➤ Anordnung einer verstärkten Bejagung (möglichst störungsarm und effektiv → Fallenjagd) ➤ Voraussetzungen für jagdliche Aktivität: <ul style="list-style-type: none"> ○ Zaun ist wildsicher ○ Kadaverfunde sind rückläufig ➤ Bergung, Beprobung und unschädliche Beseitigung von verendeten und ggf. erlegten WS durch geschulte Bergetrupps
	M8.01	<ul style="list-style-type: none"> ➤ ggf. Aufhebung der Untersagung der Jagdausübung im Kerngebiet ➤ Anordnung einer verstärkten Bejagung mit dem Ziel, das Kerngebiet WS-frei zu bekommen ➤ Voraussetzungen: wildsicherer Zaun und Rückgang bei den Kadaverfunden ➤ Minimalinvasives Vorgehen → Fallenjagd
	M8.02	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fortgesetzte Kadaversuche, Bergung und Beprobung von WS ➤ Überwachung des WS-Bestandes, z.B. mit Wildkamaras u. Wärmebildtechnik (z.B. Drohnen) ➤ Betrieb und Wartung der Einzäunung und Beschilderung
	M9.01	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorbereitung Einrichtung einer Weißen Zone durch zusätzliche Zäunung um Kerngebiet
	M9.02	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Signifikante Reduktion der SW Population in SZ I zur Reduzierung des Übertragungsrisikos aus SZ II

7.3 Liste der Anlagen

Öffentliche Anlagen

- Anleitung zur Erfassung von Verwahrstellen für den Tierseuchennotfall in TIZIAN (Download: <https://tizian.blog.bybn.de/medien/anleitungen>)
- ASP – Informationen, Fakten und Hinweise für Waldbesitzer (StMELF)
- ASP – Vorsicht bei Jagdreisen (BMEL)
- Checkliste Vermeidung Einschleppung ASP (FLI)
- Der Fallenfang als wirksame Methode zur Reduzierung von Schwarzwildpopulationen vor dem Hintergrund des Seuchenzuges der Afrikanischen Schweinepest - Ein Praxisleitfaden (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) Referat Öffentlichkeitsarbeit; März 2022)
- Das digitale Landschaftsmodell (DLM) am Anwendungsbeispiel einer Risikoabschätzung für eine ASP (<https://tsn.blog.bybn.de/fi-les/2019/11/DLM-am-Beispiel-einer-ASP.pdf>)
- Exemplarische Anwendung jagdlicher Maßnahmen im Seuchenfall der ASP (DJV u. FLI)
- FLI-Information FAQ ASP
- Handbook on African Swine Fever in wild boar and biosecurity during hunting
- Hinweise Früherkennung ASP (FLI)
- Hinweise zur Probenentnahme beim Schwarzwild (LGL)
- Infoblatt Freiwilliges Verfahren Status-Untersuchung ASP
- Infobroschüre des Deutschen Jagdverbandes e.V. – Wissenswertes zur Afrikanischen Schweinepest
- Leitfaden Entschädigung ASP für Behörden (intern)
- Koordinierungsrichtlinie (KoordR)
- Maßnahmenkatalog Optionen für die Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen im Seuchenfall (DJV u. FLI)
- Merkblatt zur Biosicherheit in der Schweinehaltung (BTSK)

- Merkblatt Schutzmaßnahmen Schweinehaltung ASP (FLI)
- Merkblatt des StMUV zur Afrikanischen Schweinepest (StMUV)
- Schutz vor Tierseuchen – was Landwirte tun können (BMEL)
- „Schwarzwildfänge - Ein Methodenüberblick für Jagdpraktiker und Jagdrechtsinhaber, Jagd- und Veterinärbehörden“
- Steckbrief Afrikanische Schweinepest (FLI)
- Strategic approach to the management of African Swine Fever
- Understanding ASF spread and emergency control concepts in wild boar populations using individual-based modelling and spatiotemporal surveillance data
- Untersuchungsantrag Wildschwein-Monitoring (LGL)

Für den internen Gebrauch

- AH-Ü-001 Hinweise für Verpacken und Einsenden von Proben (intern)
- Allgemeinverfügung-ADR-Afrikanisches-Schweinefieber - D_BAM_ADR Az. 3.12_304 917 (vom 26.02.2020; (intern))
- ASP beim Wildschwein - Entsprechungstabelle EU-Recht – nationales Recht (intern)
- ASP – Merkblatt Bergung von Wildschweinen (intern)
- ASP – Merkblatt Ablauf Fallwildsuche (intern)
- Antrag auf Verwendung eines Biozidprodukts (intern)
- Formblatt Abrufverfahren – Netzwerk Wild (intern)
- Merkblatt - Grundsätzliche Erwägungen für die Festlegung von Gebietskulis-
sen im Fall des Ausbruchs der ASP beim Wildschwein (intern)
- Merkblatt ASP-Entschädigung für Antragsteller (intern)
- Merkblatt – Anforderungen an Verwahrstellen (intern)
- Muster Allgemeinverfügung (AV) zur Festlegung ASP-Sperrzone (intern)
- Muster-AV zur Anordnung verstärkte Bejagung (intern)
- Muster AV – Anzeige verendet aufgefundener Wildschweine (intern)

- Muster AV - Beschränkung des Betretens des Waldes und der offenen Landschaft in der infizierten Zone (intern)
- Muster-AV zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (intern)
- Muster AV zur Umzäunung ASP-Sperrzone (intern)
- Muster AV – zur Suche nach verendetem Schwarzwild in der infizierten Zone [ggf. und der Zusätzliche Sperrzone] (intern)
- Muster AV - Umzäunung eines Kerngebietes (intern)
- Muster AV – Untersagung Jagdausübung (intern)
- Muster – Entschädigungsantrag – Version Regierung (intern)
- Muster – Entschädigungsantrag – Version Landkreis (intern)
- Schulungsunterlagen des StMUV für Suchtrupps und Bergeteams
(PowerPoint Präsentation: Schulung_Suchtrupp_Bergeteam_180823.pptx;
(intern))